BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 8. März 2011 Teil II

86. Verordnung: Änderung der Luftverkehrsregeln 2010 (LVR-Novelle 2011)

86. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport mit der die Luftverkehrsregeln 2010 geändert werden (LVR-Novelle 2011)

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009 und das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, insbesondere der \S 3 Abs. 2, \S 4, \S 5 Abs. 1 und 3, \S 7 Abs. 3 und 4, \S 8 Abs. 2, \S 21 Abs. 1, der $\S\S$ 119 bis 121, der $\S\S$ 124 und 125, \S 131 und \S 145a Abs. 3 wird

- hinsichtlich des § 68 Abs. 3 sowie der Anhänge G und H der Verordnung vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Verordnung von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

verordnet:

Die Luftverkehrsregeln 2010 – LVR 2010, BGBl. II Nr. 80, werden wie folgt geändert:

- 1. In der Promulgationsklausel wird die Zitierung "§§ 67, 68, 70, 71 und 74 Abs.3" durch die Zitierung "§§ 67, 68, 70 und 71" ersetzt.
- 2. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 22: "Betrieb von Luftfahrzeugen auf Flugplätzen und in deren Nähe"
- 3. Dem § 3 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- "(9) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten nicht für den Betrieb von Hänge- und Paragleitern sowie motorisierten Hänge- und Paragleitern."
- 4. Im § 10 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z 3 angefügt:
 - "3. Flüge mit Militärluftfahrzeugen im Rahmen des militärischen operationellen Flugverkehrs (§ 145a LFG) sind in jenen Fällen, die in dem Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt werden, von der Verpflichtung der Einhaltung der Reiseflughöhen nach Z 1 und 2 ausgenommen."
- 5. In der Überschrift des § 22 wird das Wort "Zivilflugplätzen" durch das Wort "Flugplätzen" ersetzt.
- 6. In § 22 wird der Abs. 8 durch folgende Abs. 8 und 9 ersetzt:
- "(8) Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung führt, um den eine Flugplatzverkehrszone errichtet ist, ist verpflichtet:
 - 1. eine Flugplatzverkehrszone zu meiden, wenn nicht beabsichtigt ist, innerhalb derselben zu landen oder zu starten,
 - 2. spätestens drei Minuten vor dem geplantem Einflug in die Flugplatzverkehrszone bzw. vor dem Abflug mit der entsprechenden Flugplatzbetriebsleitung Funkkontakt (Positionsmeldung) aufzunehmen,
 - 3. Anflügen und Abflügen nach Instrumentenflugregeln Vorrang innerhalb der Flugplatzverkehrszone einzuräumen und

- 4. die genauen Durchführungsbestimmungen betreffend den Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen in Flugplatzverkehrszonen, welche von der Austro Control GmbH in der luftfahrtüblichen Weise zu verlautbaren sind, einzuhalten.
- (9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten für Zivilluftfahrzeuge auch auf Militärflugplätzen, auf denen im Rahmen einer Mitbenutzung im Sinne des § 62 Abs. 3 LFG internationaler Luftverkehr betrieben wird."

7. § 68 Abs. 3 lautet:

- "(3) Innerhalb der militärischen Flugplatzverkehrszonen dürfen während der Betriebszeiten der in Betracht kommenden Militärflugleitung
 - 1. Sondersichtflüge im Sinne des § 47 und
- 2. Sichtflüge mit Helikoptern bei Nacht im Sinne des § 48 Abs 2 durchgeführt werden."

8. § 69 lautet:

- "§ 69. Die militärisch reservierten Bereiche gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Luftraumklasse D gemäß Anhang B zugeordnet. Militärisch reservierte Bereiche gemäß § 67 Abs. 1 Z 4 sind während ihrer Aktivierung der Luftraumklasse D zugeordnet. Die Luftraumklassifizierung der militärischen Trainingsgebiete gemäß § 67 Abs. 1 Z 5 bleibt auch während einer zeitlichen militärischen Nutzung unverändert."
- 9. Dem § 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Die Promulgationsklausel, das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 9, § 10, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 8 und 9, § 68 Abs. 3, § 69 sowie die Anlagen A, B, D, F, G und H, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 86/2011, treten mit 10. März 2011 in Kraft."
- 10. Die Anlagen A, B, D, F, G und H werden jeweils durch die beigeschlossenen neuen Anlagen A, B, D, F, G und H ersetzt.

Bures Darabos

Anhang A

Signale und Zeichen

A. Signale und Gefahrenzeichen

I. Notsignale und Notzeichen

Die folgenden allein oder nebeneinander verwendeten Signale und Zeichen bedeuten, dass einem Luftfahrzeug schwere und unmittelbare Gefahr droht und dass sofortige Unterstützung angefordert wird:

- a) ein durch Funktelegraphie oder auf andere Art abgegebenes Zeichen, das aus der Gruppe SOS (•••— ••• des Morsealphabets) besteht,
- b) das im Sprechfunkwege gesendete Wort "MAYDAY",
- c) eine Folge von roten Feuerwerkskörpern, die einzeln in kurz aufeinanderfolgenden Zeitabständen abgefeuert werden,
- d) ein Leuchtfallschirm mit rotem Licht.

II. Dringlichkeitssignale und Dringlichkeitszeichen

- (1) Die folgenden allein oder nebeneinander verwendeten Signale bedeuten, dass ein Pilot auf Schwierigkeiten hinweisen will, die ihn zur Landung zwingen, ohne dass jedoch sofortige Unterstützung benötigt wird:
 - a) wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer oder
 - b) wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter in der Weise, dass sie sich deutlich von den Zusammenstoßwarnlichtern unterscheiden.
- (2) Die folgenden allen oder nebeneinander verwendeten Zeichen bedeuten, dass der Pilot eine sehr dringende Meldung über die Sicherheit eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder anderen Fahrzeuges oder über die Sicherheit von Personen an Bord oder innerhalb seines Sichtbereiches zu übermitteln hat:
 - a) ein durch Funktelegraphie oder auf eine andere Art abgegebenes Zeichen, das aus der Gruppe XXX besteht.
 - b) die im Sprechfunkverkehr gesendeten Worte "PAN, PAN".

III. Verwendung anderer Mittel

Die in den Punkten I. und II. enthaltenen Bestimmungen schließen nicht aus, dass der Pilot eines in Not befindlichen Luftfahrzeuges jedes verfügbare Mittel anwenden darf, um die Aufmerksamkeit auf sein Luftfahrzeug zu lenken, seinen Standort anzuzeigen und Hilfe anzufordern.

IV. Signale und Zeichen beim Ansteuern zu Abfangzwecken

(1) Die in der Spalte 2 der nachstehenden Tabelle beschriebenen, von einem ansteuernden Luftfahrzeug gegebenen Signale haben die in der Spalte 3 bezeichneten Bedeutungen; mit angesteuerten Luftfahrzeugen ist entsprechend diesen Anweisungen zu verfahren und entsprechend den Beschreibungen in der Spalte 4, mit der in Spalte 5 bezeichneten Bedeutung, zu bestätigen, dass die vom ansteuernden Luftfahrzeug gegebenen Signale verstanden wurden:

1	2	3	4	5
Serie	Signale des ansteuernden Luftfahrzeuges	Bedeutung	Bestätigung des angesteuerten Luftfahrzeuges	Bedeutung
EINS	BEI TAG UND NACHT: Wackeln mit den Tragflächen bzw. Ein- und Ausschalten der Positionslichter (und Landescheinwerfer bei Hubschraubern) in unregelmäßigen Zeitabständen von einem Standort etwas über oder normalerweise links vor dem angesteuerten Luftfahrzeug (oder rechts,	Sie sind angesteuert, folgen Sie mir	BEI TAG UND NACHT: Wackeln mit den Tragflächen, Ein- und Ausschalten der Positionslichter in unregelmäßigen Zeitabständen. Anmerkung: Zusätzliche Maßnahmen siehe	Verstanden, werde folgen.

1	2	3	4	5
Serie	Signale des ansteuernden Luftfahrzeuges	Bedeutung	Bestätigung des angesteuerten Luftfahrzeuges	Bedeutung
	wenn das angesteuerte Luftfahrzeug ein Hubschrauber ist); nach Bestätigung des Signals fliegen einer flachen Horizontalkurve normalerweise nach links (oder rechts im Falle eines Hubschraubers) auf den gewünschten Steuerkurs.		§ 24 Abs. 2 sowie den Abs. 3 dieses Abschnittes.	
	Anmerkung 1: Die Wetter- oder Geländeverhältnisse können es erfordern, dass das ansteuernde Luftfahrzeug die in der Serie 1 beschriebenen Positionen und die Drehrichtung umkehrt.			
	Anmerkung 2: Ist das angesteuerte Luftfahrzeug nicht in der Lage, mit dem ansteuernden Luftfahrzeug Schritt zu halten, so kann von diesem erwartet werden, dass es eine Reihe von Warterunden fliegt und bei jedem Vorbeiflug am angesteuerten Luftfahrzeug mit den Tragflächen wackelt.			
ZWEI	BEI TAG UND NACHT: Eine plötzliche Kursänderung weg vom angesteuerten Luftfahrzeug, bestehend in einer hochgezogenen Kurve von 90 Grad oder mehr, ohne die Flugrichtung des angesteuerten Luftfahrzeuges zu kreuzen.	Sie können weiterfliegen.	BEI TAG UND NACHT: Wackeln mit den Tragflächen.	Verstanden, werde weiterfliegen.
DREI	BEI TAG UND NACHT: Ausfahren des Fahrwerks (wenn möglich), Einschalten der Landescheinwerfer und Überfliegen der Betriebspiste bzw. – wenn das angesteuerte Luftfahrzeug ein Hubschrauber ist – Überfliegen des Landebereiches für Hubschrauber. Findet das Abfangmanöver zwischen Hubschraubern statt, soll der abgefangene Hubschrauber einen Landeanflug durchführen und im	Landen Sie auf diesem Flugplatz.	BEI TAG UND NACHT: Ausfahren des Fahrwerks (wenn möglich), Einschalten der Landescheinwerfer, dem ansteuernden Luftfahrzeug folgen und – wenn nach Überfliegen der Betriebspiste oder des Landebereiches für Hubschrauber die Landung als sicher angesehen wird – den	Verstanden, werde landen.

1	2	3	4	5
Serie	Signale des ansteuernden Luftfahrzeuges	Bedeutung	Bestätigung des angesteuerten Luftfahrzeuges	Bedeutung
	Schwebeflug nahe dem		Landevorgang	
	Landegebiet halten.		fortsetzen.	

(2) Wenn mit dem angesteuerten Luftfahrzeug die in der Spalte 2 der nachstehenden Tabelle beschriebenen Signale gegeben werden, müssen sie die in der Spalte 3 bezeichnete Bedeutung haben; vom ansteuernden Luftfahrzeug kann eine Bestätigung entsprechend den Beschreibungen in der Spalte 4 mit der in der Spalte 5 bezeichneten Bedeutung erwartet werden:

1	2	3	4	5
Serie	Signale des angesteuerten Luftfahrzeuges	Bedeutung	Bestätigung des ansteuernden Luftfahrzeuges	Bedeutung
VIER	BEI TAG UND NACHT: Einziehen des Fahrwerks (wenn möglich) und Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer während die Betriebspiste oder der Landebereich für Hubschrauber in einer Höhe von mehr als 1000 ft – jedoch nicht mehr als 2000 ft (im Falle eines Hubschraubers in einer Höhe von mehr als 165ft, jedoch nicht mehr als 330ft) – über der Flugplatzhöhe überflogen wird, und Fortsetzen der Platzrunde für die Betriebspiste oder für den Landebereich für Hubschrauber. Wenn die Landescheinwerfer nicht ein- und ausgeschaltet werden können, sind irgendwelche anderen Lichter ein- und auszuschalten.	Der von Ihnen bestimmte Flugplatz ist zur Landung nicht geeignet.	BEI TAG UND NACHT: wenn gewünscht wird, dass das angesteuerte Luftfahrzeug dem ansteuernden Luftfahrzeug zu einem Ausweichflugplatz folgen soll, wird das Fahrwerk des ansteuernden Luftfahrzeuges eingezogen (wenn möglich) und werden die Signale der Serie EINS gegeben. Wenn entschieden ist, dass das angesteuerte Luftfahrzeug freigelassen wird, werden mit dem ansteuernden Luftfahrzeug die Signale der Serie ZWEI (für ansteuernde Luftfahrzeuge) gegeben.	Verstanden, werde folgen. Verstanden, Sie können weiterfliegen.
FÜNF	BEI TAG UND NACHT: Ein- und Ausschalten aller verfügbaren Lichter in regelmäßigen Zeitabständen in einer Art, dass sie von den üblichen Blinklichtern unterschieden werden können.	Kann nicht danach handeln.	BEI TAG UND NACHT: Verwenden der Signale der Serie ZWEI für abfangende Luftfahrzeuge.	Verstanden.
SECHS	BEI TAG UND NACHT: Ein- und Ausschalten aller verfügbaren Lichter in unregelmäßigen Zeitabständen.	Flugnotfall.	BEI TAG UND NACHT: Verwenden der Signale der Serie ZWEI für abfangende Luftfahrzeuge.	Verstanden

- (3) Sofern mit dem ansteuernden Luftfahrzeug Sprechfunkverbindung hergestellt, eine Verständigung in einer gemeinsamen Sprache jedoch nicht möglich ist, soll versucht werden, durch folgende Redewendungen (in der angegebenen Aussprache die zu betonenden Silben sind in der Aussprachespalte unterstrichen) wichtige Informationen zu übermitteln und Anweisungen zu bestätigen, wobei jede Redewendung zweimal zu übermitteln ist.
 - a) Redewendungen für die Luftfahrzeugführung des ansteuernden Luftfahrzeuges:

Redewendung	Aussprache	Bedeutung
CALL SIGN	KOL SEIN	Was ist Ihr Rufzeichen
FOLLOW	<u>FOL</u> -LO	Folgen Sie mir
DESCEND	DIE- <u>SEND</u>	Sinken Sie, um die Landung einzuleiten
YOU LAND	<u>JUH</u> LÄND	Landen Sie auf diesem Flugplatz
PROCEED	PRO- <u>SIED</u>	Sie dürfen weiterfliegen

b) Redewendungen für die Luftfahrzeugführung des angesteuerten Luftfahrzeuges:

Redewendung	Aussprache	Bedeutung
CALL SIGN	KOL SEIN	Mein Rufzeichen ist
WILCO	<u>WILL</u> -KO	Verstanden, wird ausgeführt
CAN NOT	<u>KÄN</u> NOT	Kann nicht danach handeln
REPEAT	RIE- <u>PIET</u>	Wiederholen Sie Ihre Anweisung
AM LOST	ÄM LOST	Standort unbekannt
MAYDAY	<u>MÄHDÄH</u>	Flugnotfall
HIJACK	<u>HEI-TSCHÄK</u>	Entführung
LAND (und	LÄND (und Bezeichnung	Erbitte am (Bezeichnung des Flugplatzes)
Bezeichnung des	des Flugplatzes)	landen zu dürfen
Flugplatzes)		
DESCEND	DIE- <u>SEND</u>	Erbitte Sinkflug

Anmerkung 1:

Gewisse Umstände können die Verwendung der Redewendung "HIJACK" nicht ratsam erscheinen lassen.

Anmerkung 2:

Das auf Anforderung zu übermittelnde Rufzeichen hat dem im Sprechfunkverkehr mit den Flugverkehrsdienststellen (69) vorgesehenen und im Flugplan angegebenen Luftfahrzeugkennzeichen zu entsprechen.

B. Signale und Zeichen für den Flugplatzverkehr

I. Lichtsignale zur Regelung des Flugplatzverkehrs

Die im Flugplatzverkehr von der Flugplatzkontrollstelle mit Lichtsignalen gegebenen Anordnungen und Freigaben haben die in der nachstehenden Tabelle und in der Abbildung 1 bezeichneten Bedeutungen:

Lichts	signal	Von der Flugplatzkontro	llstelle an ein Luftfahrzeug
		im Flug	am Boden
Grünes Dauerlicht		Landung freigegeben!	Start freigegeben!
Rotes Dauerlicht	auf das betreffende	Ein anderes Luftfahrzeug hat Vorrang, in die Warterunde einfliegen!	Halt!
Grünes Blinklicht	Luftfahrzeug	Zwecks Landung zurückkehren!*)	Rollen freigegeben!**)
Rotes Blinklicht	gerichtet	Flugplatz unbenützbar, nicht landen!	Von der Landefläche wegrollen!
Weißes Blinklicht		Auf diesem Flugplatz landen und zur Abstellfläche	Zum Ausgangspunkt auf dem Flugplatz zurückkehren!
Roter Feuerwerkskörper		rollen*). (Ungeachtet jeder vorherigen Freigabe:) Jetzt nicht landen!	

- *) Freigaben zum Landen und Rollen sind abzuwarten.
- **) Vor einer Piste ist beim Rollhalt anzuhalten und die Startfreigabe beziehungsweise eine weitere Rollfreigabe abzuwarten.

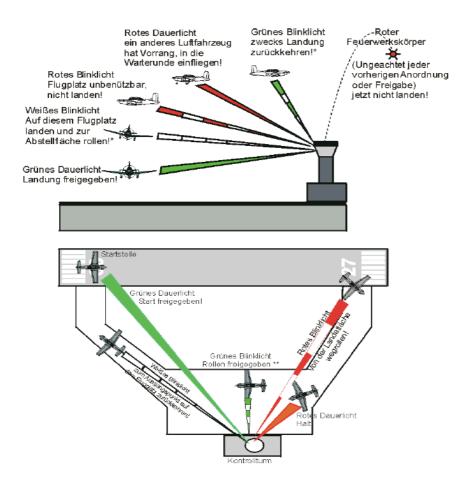


Abbildung 1

II. Bestätigung der Lichtsignale durch den Piloten

(1) Der Erhalt eines der im Punkt I bezeichneten Lichtsignale ist vom Piloten nach Tunlichkeit auf die in den Abs. 2 und 3 beschriebene Weise zu bestätigen.

- (2) Wenn sich das Luftfahrzeug in der Luft befindet, ist die Bestätigung zu geben:
 - a) bei Tageslicht

durch wechselseitiges Betätigen der Querruder;

diese Bestätigung muss nicht gegeben werden, wenn sich das Luftfahrzeug im Endanflug oder vor dem Einkurven zum Endanflug befindet;

b) bei Dunkelheit

durch zweimaliges Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer oder – wenn das Luftfahrzeug nicht mit Landescheinwerfern ausgerüstet ist – der Positionslichter.

- (3) Wenn sich das Luftfahrzeug auf dem Boden befindet, ist die Bestätigung zu geben:
 - a) bei Tageslicht

durch wechselseitiges Betätigen der Querruder oder des Seitenruders;

b) bei Dunkelheit

durch zweimaliges Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer oder – wenn das Luftfahrzeug nicht mit Landescheinwerfern ausgerüstet ist – der Positionslichter.

III. Bodenzeichen

1. Landeverbotszeichen

Ein im Signalfeld horizontal ausgelegtes quadratisches rotes Zeichen mit gelben Diagonalstreifen zeigt an, dass Landungen auf dem Flugplatz verboten sind und dass mit einem längeren Weiterbestand dieses Verbotes zu rechnen ist.



Abbildung 2

2. Vorsichtszeichen

Ein im Signalfeld horizontal ausgelegtes quadratisches rotes Zeichen mit einem gelben Diagonalstreifen zeigt an, dass wegen des schlechten Zustandes der Manövrierflächen oder aus anderen Gründen Vorsicht beim Landeanflug oder bei der Landung notwendig ist.



Abbildung 3

3. Zeichen für die Benützung von Pisten und Rollwegen

a) Ein im Signalfeld horizontal ausgelegtes weißes Zeichen in der Form einer Hantel zeigt an, dass für den Start, für die Landung und für das Rollen von Luftfahrzeugen nur die Pisten und Rollwege benützt werden dürfen.



Abbildung 4

b) Ein im Signalfeld horizontal ausgelegtes weißes Zeichen in der Form eines Hantels mit einem senkrecht zum Längsbalken des Hantels über jeden Kreis desselben gelegten schwarzen Streifen zeigt an, dass für den Start und für die Landung ausschließlich Pisten benützt werden dürfen, für andere Bewegungen auf dem Boden aber nicht nur die Pisten und Rollwege benützt werden dürfen.



Abbildung 5

4. Zeichen für gesperrte Pisten und Rollwege

Auf Pisten und Rollwegen oder Teilen hievon ausgelegte, einfärbige Kreuze in sich vom Untergrund deutlich abhebender weißer oder gelber Farbe bezeichnen eine für die Benützung mit Luftfahrzeugen ungeeignete Fläche.



Abbildung 6

5. Zeichen für die Start- und Landerichtung

a) Ein auf dem Boden horizontal ausgelegtes weißes oder orangefarbenes Lande-T zeigt mit seinem Längsbalken in Richtung auf den Querbalken die Richtung an, die beim Start oder bei der Landung einzuhalten ist. Bei Verwendung in der Nacht ist das Lande-T beleuchtet oder mit weißen Lichtern umrandet.



Abbildung 7

b) Ein auf dem Boden horizontal ausgelegtes Tetraeder, das – von hinten in Richtung zur Spitze gesehen – auf der linken Seite orangefärbig oder schwarz, auf der rechten Seite weiß oder aluminiumfarbig ist, zeigt mit seiner Spitze in die Richtung, die beim Start oder bei der Landung einzuhalten ist. Bei Verwendung in der Nacht ist das Tetraeder, von hinten in Richtung zur Spitze gesehen, in folgender Weise mit Lichtern umrandet:

Rückenkante, rechte Längskante und rechte Basiskante mit gründen Lichtern, und linke Längskante und linke Basiskante mit roten Lichtern



Abbildung 8

c) Eine am Kontrollturm oder in seiner Nähe senkrecht angebrachte zweistellige Zahl zeigt für Piloten auf den Manövrierflächen die Startrichtung an, die in Zehnereinheiten, auf- beziehungsweise abgerundet auf die nächstliegenden zehn Grad – bezogen auf magnetisch Nord – ausgedrückt wird.



Abbildung 9

6. Zeichen für den Rechtsverkehr

Ein im Signalfeld oder am Ende der in Benützung stehenden Piste horizontal ausgelegter, nach rechts abgewinkelter weißer Pfeil in auffallender Farbe zeigt an, dass vor der Landung und nach dem Start Kurven nach rechts zu fliegen sind.



Abbildung 10

7. Meldestelle für Flugverkehrsdienste

Ein schwarzer, senkrecht stehender Buchstabe C auf gelbem Hintergrund zeigt an, wo sich die Meldestelle für Flugverkehrsdienste befindet.



Abbildung 11

8. Segelflugtätigkeit

Ein im Signalfeld horizontal ausgelegtes weißes Doppelkreuz zeigt an, dass der Flugplatz für Start und Landung von Segelflugzeugen benützt wird und dass zur Zeit Segelflüge durchgeführt werden.



Abbildung 12

IV. Einwinksignale für Luftfahrzeuge

- (1) Die im Abs. 3 beschriebenen Einwinksignale sind dazu bestimmt, von einem Einwinker mit seinen Armen und Händen wenn dies zur leichteren Erkennbarkeit für den Piloten notwendig ist, mit Einwinkgegenständen, wie Signalkellen, Leuchtstäben oder Lampen gegeben zu werden. Der Einwinker hat mit dem Gesicht zum Luftfahrzeug so zu stehen, dass er für den Piloten am besten sichtbar ist. Vor Anwendung der Einwinksignale hat der Einwinker sicherzustellen, dass der für das Luftfahrzeug bestimmte Abstellplatz frei von Hindernissen und Gegenständen ist.
- (2) Die im Abs. 3 Z. 16 bis 20 beschriebenen Einwinksignale sind für Hubschrauber bestimmt. Beim Einwinken landender Hubschrauber hat sich der Einwinker mit dem Rücken gegen die jeweilige Windrichtung zu stellen.
 - (3) Die im folgenden angeführten Einwinksignale bedeuten:

1. Hindernisfreiheit der Tragfläche gegeben!



(Der rechte Arm ist senkrecht nach oben ausgestreckt der linke Arm wird seitlich vom Körper nach oben bewegt. Anmerkung: Dieses Signal zeigt an, dass die Hindernisfreiheit an der Tragflächenkante gegeben ist.)

Abbildung 13

2. Zu dieser Position rollen!



(Beide Arme sind nach oben ausgestreckt)

Abbildung 14

3. Weiterbewegen zum nächsten Einwinker!



Beide Arme sind nach oben ausgestreckt und werden dann gleichzeitig gestreckt in die Richtung des nächsten Einweisers ausgestreckt.

Abbildung 15

4. Vorwärts bewegen!



(Die leicht bei den Ellbögen abgewinkelten Arme – mit den Handflächen nach hinten – werden wiederholt von der Schulterhöhe aufwärts und abwärts bewegt.)

Abbildung 16

5. a) Drehen Sie nach links!



(Der rechte Arm zeigt 90Grad vom Körper ausgestreckt nach rechts. Der linke Arm wird wiederholt seitlich von der Schulterhöhe aufwärts und abwärts bewegt. Die Geschwindigkeit der Armbewegungen deutet die erforderliche Drehgeschwindigkeit an.)

Abbildung 17

5. b) Drehen Sie nach rechts!



(Der linke Arm zeigt 90Grad vom Körper ausgestreckt nach links. Der rechte Arm wird wiederholt seitlich von der Schulterhöhe aufwärts und abwärts bewegt. Die Geschwindigkeit der Armbewegungen deutet die erforderliche Drehgeschwindigkeit an.)

Abbildung 18

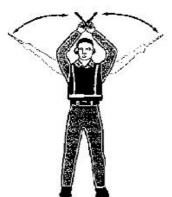
6. a) Halt! (Normal)



(Beide Arme werden von der 90Grad vom Körper ausgestreckten Position langsam über dem Kopf gekreuzt;

Abbildung 19a

6. b) Nothalt



Position rasch über dem Kopf gekreuzt; Die Einwinkgegenstände bleiben über dem Kopf gekreuzt.

(Beide Arme werden von der 90Grad vom Körper ausgestreckten

Abbildung 19b

7. a) Bremsen anziehen!



(Der rechte Arm wird auf Schulterhöhe mit offener Handfläche angehoben, Dann wird die Hand zur Faust geballt.

Anmerkung: Das Setzen/Anziehen der Bremsen muss vor jeder weiteren Bewegung des Einwinkers von der Cockpitbesatzung positiv bestätigt sein.

Abbildung 20 7. b) Bremsen lösen!



(Der rechte Arm wird auf Schulterhöhe mit geschlossener Faust angehoben, Wenn Blickkontakt mit der Cockpitbesatzung hergestellt wurde wird die Faust geöffnet und die offene Handfläche gezeigt.

Anmerkung: Vor jeder weiteren Bewegung des Einwinkers muss das Lösen der Bremsen von der Cockpitbesatzung positiv bestätigt sein.

Abbildung 21

8. a) Bremsklötze vorgelegt!



(Mit nach oben ausgestreckten Armen – mit den Handflächen nach hinten – werden die Einwinkgegenstände von außen nach innen bewegt.)

Anmerkung: Vor jeder weiteren Bewegung des Einwinkers muss das Signal von der Cockpitbesatzung positiv bestätigt sein.

Abbildung 22

8. b) Bremsklötze entfernt!



(Mit nach oben ausgestreckten Armen – mit den Handflächen nach hinten – werden die Einwinkgegenstände von innen nach außen bewegt.)

Anmerkung: Die Bremsklötze dürfen erst nach Aufforderung durch die Cockpitbesatzung entfernt werden.

Abbildung 23
9. Triebwerke anlassen!



Abbildung 24

(Die rechte Hand beschreibt Kreisbewegungen in Kopfhöhe; die linke Hand wird senkrecht über den Kopf gehalten, und die Anzahl der ausgestreckten Finger dieser Hand zeigt die Nummer des anzulassenden Triebwerkes an; die Luftfahrzeugtriebwerke sind für diesen Zweck von rechts nach links – von dem vor dem Luftfahrzeug mit dem Gesicht zum Luftfahrzeug stehenden Einwinker gesehen – mit Nr. 1 beginnend nummeriert.)

10. Triebwerke abstellen!

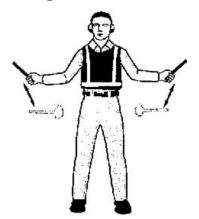


(Der rechte abgewinkelte Arm – mit der Handfläche nach unten und dem Daumen vor der Kehle – wird in Schulterhöhe seitlich hin und her bewegt.)

Die linke Hand wird senkrecht über den Kopf gehalten, und die Anzahl der ausgestreckten Finger dieser Hand zeigt die Nummer des anzulassenden Triebwerkes an; die Luftfahrzeugtriebwerke sind für diesen Zweck von rechts nach links – von dem vor dem Luftfahrzeug mit dem Gesicht zum Luftfahrzeug stehenden Einwinker gesehen – mit Nr. 1 beginnend nummeriert.)

Abbildung25

11. Langsamer rollen!



(Die seitlich am Körper abgewinkelten Arme werden wiederholt von der Hüfte zu den Kniegelenken aufwärts und abwärts bewegt.)

Abbildung 26

12. Triebwerke auf der angezeigten Seite drosseln!



Abbildung 27

(Die abwärts gerichteten Arme zeigen mit den Handflächen zum Boden, dann wird eine Hand wiederholt aufwärts und abwärts bewegt, die andere Hand bleibt in Ruhestellung. Wird die linke Hand bewegt, ist das Triebwerk – beziehungsweise sind die Triebwerke – rechts zu drosseln; wird die rechte Hand bewegt, ist das Triebwerk – beziehungsweise sind die Triebwerke – links zu drosseln.)

13. Rückwärts rollen!



Abbildung 28

Die Arme beschreiben vor dem Körper eine Rotationsbewegung nach vorne. Anmerkung: Um die Rückwärtsbewegung zu stoppen sind die Signale "Halt" oder "Nothalt" anzuwenden

14. a) Rückwärtsrollen und Drehen des Hecks nach Steuerbord!



(Der linke Arm zeigt schräg nach unten, der rechte Arm wird wiederholt von der senkrechten Haltung über dem Kopf in die waagrechte Armhaltung bewegt.)

Abbildung 29

14. b) Rückwärtsrollen und Drehen des Hecks nach Backbord!



(Der rechte Arm zeigt schräg nach unten, der linke Arm wird wiederholt von der senkrechten Haltung über dem Kopf in die waagrechte Armhaltung bewegt.)

Abbildung 30

15. Alles klar!





Abbildung 31

(Der rechte Arm ist vom Ellbogen ab aufwärts gerichtet, der gestreckte Daumen zeigt nach oben.)

16. Im Schwebeflug bleiben!

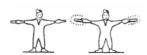


Abbildung 32

(Beide Arme sind seitwärts waagrecht ausgestreckt.)

17. Steigen!

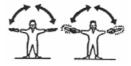


Abbildung 33

(Die seitwärts waagrecht ausgestreckten Arme werden mit nach oben gerichteten Handflächen von der Schulterhöhe wiederholt aufwärts bewegt; die Geschwindigkeit der Armbewegung deutet die erforderliche Steiggeschwindigkeit an.)

18. Sinken!



Abbildung 34

(Die seitwärts waagrecht ausgestreckten Arme werden mit nach unten gerichteten Handflächen von der Schulterhöhe wiederholt abwärts bewegt; die Geschwindigkeit der Armbewegung deutet die erforderliche Steiggeschwindigkeit an.)

19. Horizontalflug!



Abbildung 35

(Der eine Arm ist waagrecht seitwärts ini Flugrichtung ausgestreckt, der andere Arm wird wiederholt vor dem Körper in derselben Richtung geschwungen.)

20. Landen!

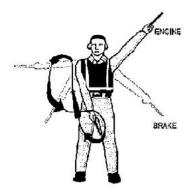




Abbildung 36

(Beide Arme sind – vor dem Körper gekreuzt – schräg nach untern ausgestreckt.)

21. Feuer!



Der rechte Arm wird in einer Schleifenbewegung von Schulter- bis Kniehöhe bewegt.

Der linke Arm wird entweder nach schräg oben oder nach schräg unten ausgestreckt und zeigt dabei an, wo sich das Feuer befindet

(Triebwerk = oben

oder

Bremse = unten)

Abbildung 37

22. Position halten



Beide Arme werden 45Grad nach unten vom Körper ausgestreckt gehalten

Abbildung 38

23. Abfertigung (Bestätigung der Rollbereitschaft)



Die Salutierbewegung mit der rechten Hand wird so lange beibehalten bis das Luftfahrzeug zu rollen beginnt.

Abbildung 39

24. Steuerungen nicht berühren



Die rechte Hand wird abgewinkelt nach oben gehalten und zur Faust geballt. (Einwinkgegenstände sind horizontal zu halten).

Der linke Arm ist ausgestreckt nach unten zu halten

Abbildung 40

25. Verbinden mit Bodenaggregat (ground power)



Beide Arme sind oberhalb des Kopfes zu halten.

Die Fingerspitzen der rechten vertikal ausgestreckte Hand Werden an die linke horizontal gehaltenen Handfläche herangeführt und formen ein "T".

In der Nacht kann dieses "T" auch mittels Leuchtstäben gezeigt werden.

Abbildung 41

26. Lösen der Verbindung mit dem Bodenaggregat (ground power)

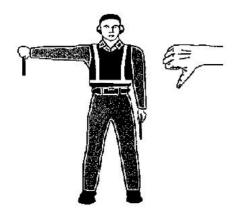


Beide Arme sind oberhalb des Kopfes zu halten.

Die Fingerspitzen der rechten vertikal gehaltenen Handfläche werden von der linken horizontal gehaltenen Handfläche aus der Position eines "T" 's nach unten wegbewegt, eenn dies von der Cockpitbesatzung angewiesen wurde.

Abbildung 42

27. Nein



(Der rechte Arm ist 90Grad vom Körper ausgestreckt (Einwinkergegenstände zeigen nach unten), der gestreckte Daumen zeigt nach unten.)

Abbildung 43

28. Aufforderung zur Verbindungsherstellung via Intercom



Beide Arme werden vom Körper 90Grad ausgestreckt. Dann werden die Hände mit den Handflächen zu beiden Ohren geführt

Abbildung 44

29. Öffnen/Schließen der Treppe

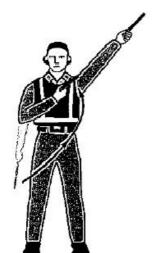


Abbildung 45

Der rechte Arm ist nach unten und der linke Arm 45Grad nach oben ausgestreckt. Der Rechte Arm wird nun zur linken Schulter bewegt.

Dieses Einwinkerzeichen wird nur bei Luftfahrzeugen mit, im vorderen Einstiegsbereich, eingebauter Treppe angewandt.

Anhang B

Luftraumklassifizierung

Als Luftraumklassifizierung werden nachstehende Luftraumklassen A bis G festgelegt, wobei alle nachstehenden Höhenangaben auf den mittleren Meeresspiegel bezogen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Die angegebenen Geschwindigkeiten sind als angezeigte Fluggeschwindigkeit (indicated airspeed - IAS) zu verstehen.

Für militärisch reservierte Bereiche wird die Luftraumklassifizierung in Abweichung zu diesem Anhang im §70 LVR festgelegt.

A. Luftraumklasse A (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge *)
Staffelung	zwischen allen Flügen (§ 74)	
ausgeübte	a)Flugverkehrskontrolldienst (§ 71)	
Flugverkehrsdienste	b)Fluginformationsdienst (§ 76)	
	c)Alarmdienst (§ 77)	
Sichtflugwetterbedingungen	keine	
Geschwindigkeitsbegrenzung	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)	
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	
Freigabe	erforderlich (§ 39)	
*) Sind in Luftraumklasse A nicht erlaubt.		

(2) Folgende der im Anhang D aufgezählten kontrollierten Lufträume sind mit der Luftraumklasse A klassifiziert: keine

B. Luftraumklasse B (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen allen Flügen (§ 74)	zwischen allen Flügen (§ 74)
ausgeübte	a)Flugverkehrskontrolldienst	a)Flugverkehrskontrolldienst
Flugverkehrsdienste	(§ 71)	(§ 71)
	b)Fluginformationsdienst (§ 76)	b)Fluginformationsdienst (§ 76)
	c)Alarmdienst (§ 77)	c)Alarmdienst (§ 77)
Sichtflugwetterbedingungen	keine	in einer Höhe von Flugfläche 100
		oder darüber:
		1.Flugsicht: 8 km
		2.das Luftfahrzeug muss
		außerhalb von Wolken bleiben
		unterhalb einer Höhe von
		Flugfläche 100:
		1.Flugsicht: 5 km
		2.das Luftfahrzeug muss
		außerhalb von Wolken bleiben
Geschwindigkeitsbegrenzung	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	erforderlich (§ 7)
Freigabe	erforderlich (§ 39)	erforderlich (§ 39)

⁽²⁾ Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, dass anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.

⁽³⁾ Folgende der im Anhang D aufgezählten kontrollierten Lufträume sind mit der Luftraumklasse B klassifiziert: keine.

C. Luftraumklasse C (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	a)zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 74) b)zwischen Instrumentenflügen und Sichtflügen (§ 74)	zwischen Sichtflügen und Instrumentenflügen (§ 74)
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a)Flugverkehrskontrolldienst (§ 71) b)Fluginformationsdienst (§ 76) c)Alarmdienst (§ 77)	a) Flugverkehrskontrolldienst hinsichtlich der Staffelung zu Instrumentenflügen (§ 71) b) Fluginformationsdienst (§ 76), insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinformationen (und Ratschläge für Ausweichmanöver auf Verlangen des Piloten) über andere Sichtflüge c) Alarmdienst (§ 77)
Sichtflugwetterbedingungen	Keine	a)in einer Höhe von Flugfläche 100 oder darüber: 1.Flugsicht: 8 km 2.horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3.vertikaler Abstand von Wolken: 1000 ft b)unterhalb einer Höhe von Flugfläche 100: 1.Flugsicht: 5 km 2.horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3.vertikaler Abstand von Wolken: 1000 ft
Geschwindigkeitsbegrenzung	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)	a)in und oberhalb einer Höhe von Flugfläche 100: keine b)unterhalb einer Höhe von Flugfläche 100: 250 Knoten (siehe § 8a Abs. 1), ausgenommen Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	erforderlich (§ 7)
Freigabe	erforderlich (§ 39)	erforderlich (§ 39)

- (2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, dass anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.
- (3) Folgende der im Anhang D aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse C klassifiziert:
- 1. der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 195 begrenzte Luftraum;
- 2. der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen SRA Wien I und SRA Wien II ab einer Höhe von 4500 ft aufwärts; und
- 3. die gesamten Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien III, SRA Wien IV, SRA Wien V, SRA Wien VI, SRA Wien VII, SRA Wien VIII und SRA Wien IX innerhalb der Nahkontrollbezirke Wien I bis Wien III und des Kontrollbezirkes Wien.

D. Luftraumklasse D (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen	wird nicht gewährleistet
-	untereinander (§ 74)	-
ausgeübte	a)Flugverkehrskontrolldienst	a)Fluginformationsdienst (§ 76),
Flugverkehrsdienste	(§ 71)	insbesondere hinsichtlich der
	b)Fluginformationsdienst (§ 76),	Verkehrsinformationen (und
	insbesondere hinsichtlich der	Ratschläge für Ausweichmanöver
	Verkehrsinformationen (und	auf Verlangen des Piloten) über
	Ratschläge für Ausweichmanöver	Instrumentenflüge und andere
	auf Verlangen des Piloten) über	Sichtflüge
	Sichtflüge	b)Alarmdienst (§ 77)
	c)Alarmdienst (§ 77)	
Sichtflugwetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von Flugfläche
		100 oder darüber:
		1. Flugsicht: 8 km
		2. horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3. vertikaler Abstand von
		Wolken: 1000 ft
		b) unterhalb einer Höhe von
		Flugfläche 100:
		1. Flugsicht: 5 km
		2. horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3. vertikaler Abstand von
		Wolken: 1000 ft
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer	a) in und oberhalb einer Höhe
	Höhe von Flugfläche 100 : keine	von Flugfläche 100: keine
	b) unterhalb einer Höhe von	b) unterhalb einer Höhe von
	Flugfläche 100 : 250 Knoten	Flugfläche 100: 250 Knoten
	(siehe § 11 Abs. 2), ausgenommen	(siehe § 11 Abs. 1),
	Militärluftfahrzeuge	ausgenommen
		Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	erforderlich (§ 7)
Freigabe	erforderlich (§ 39)	erforderlich (§ 39)

(2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, dass anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.

(3) Folgende der im Anhang D aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse D klassifiziert:

	The second secon
1.	die Kontrollzone Graz;
2.	die Kontrollzone Innsbruck;
3.	die Kontrollzone Klagenfurt;
4.	die Kontrollzone Linz;
5.	die Kontrollzone Salzburg;
6.	die Kontrollzone St. Gallen;
7.	die Kontrollzone Wien;
8.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Graz ab einer Höhe von 7000 ft, jedoch mindestens 1000 ft über
	Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
9.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis
	Flugfläche 195;
10.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Salzburg ab einer Höhe von 3500 ft, jedoch mindestens 1000 ft
	über Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
11.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Graz innerhalb des Nahkontrollbezirkes Graz;
12.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Innsbruck I, SRA Innsbruck III und der SRA
	Innsbruck IV innerhalb des Kontrollbezirkes Innsbruck West;

13.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Innsbruck II und der SRA Innsbruck V innerhalb des Kontrollbezirkes Innsbruck Ost;
14.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Klagenfurt I und der SRA Klagenfurt II
14.	innerhalb des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt;
15.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Linz I, SRA Linz II und der SRA Linz III
	innerhalb des Nahkontrollbezirkes Linz;
16.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Salzburg I und SRA Salzburg II innerhalb des
	Kontrollbezirkes Hallein;
17.	der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen der SRA Wien I und der SRA Wien II bis zu einer
	Höhe von 4500 ft;
18.	der Teil des Kontrollbezirkes Bregenz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche
	195;
19.	der Teil des Kontrollbezirkes Glockner bis Flugfläche 195;
20.	der Teil des Kontrollbezirkes Hallein ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche
	195;
21.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Ost ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis
	Flugfläche 195;
22.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Süd ab einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch mindestens
	2000 ft über Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
23.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-West ab einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch
	mindestens 1000 ft über Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
24.	der Teil des Kontrollbezirkes Klagenfurt ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis
	Flugfläche 195;
25.	der Teil des Kontrollbezirkes Koralpe ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
26.	der Teil des Kontrollbezirkes Linz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
27.	der Teil des Kontrollbezirkes Salzburg ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche
	195;
28.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte I ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu
	einer Höhe von Flugfläche 195;
29.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu
	einer Höhe von Flugfläche 195;
30.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost I ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer
	Höhe von Flugfläche 195;
31.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu
	einer Höhe von Flugfläche 195;
32.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-West I und II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis
	zu einer Höhe von Flugfläche 195;
33.	der Teil des Kontrollbezirkes Wien ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe
	von Flugfläche 195, ausgenommen die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien VIII und SRA
	Wien IX;
34.	Der Teil des Kontrollbezirkes Arlberg von Flugfläche 155 aufwärts
35.	Der Teil der Nahkontrollbezirker Wien I bis Wien III von Flugfläche 125 bis Flugfläche 195,
	ausgenommen die SRAs Wien I bis VII und die SRA Wien IX
36.	Der Teil des Nahkontrollbezirkes Linz von Flugfläche 125 bis Flugfläche 195,
37.	Die SRA Wien X.

E. Luftraumklasse E (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Instrumentenflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen	wird nicht gewährleistet
	untereinander (§ 74)	
ausgeübte	a)Flugverkehrskontrolldienst	a)Fluginformationsdienst (§ 76),
Flugverkehrsdienste	(§ 71)	insbesondere hinsichtlich der
	b)Fluginformationsdienst (§ 76),	Verkehrsinformationen über
	insbesondere hinsichtlich der	andere Flüge, soweit dies
	Verkehrsinformationen über	möglich ist
	Sichtflüge, soweit dies möglich ist	b)Alarmdienst (§ 77)
	c)Alarmdienst (§ 77)	

	Instrumentenflüge	Instrumentenflüge
Sichtflugwetterbedingungen	keine	a)in einer Höhe von Flugfläche
		100 oder darüber:
		1.Flugsicht: 8 km
		2.horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3.vertikaler Abstand von Wolken:
		1000 ft
		b)unterhalb einer Höhe von
		Flugfläche 100:
		1.Flugsicht: 5 km
		2.horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3.vertikaler Abstand von Wolken:
		1000 ft
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer	a)in und oberhalb einer Höhe von
	Höhe von Flugfläche 100: keine	Flugfläche 100 : keine
	b) unterhalb einer Höhe von	b)unterhalb einer Höhe von
	Flugfläche 100: 250 Knoten (siehe	Flugfläche 100 : 250 Knoten
	§ 11 Abs. 2), ausgenommen	(siehe § 11 Abs. 1),
	Militärluftfahrzeuge	ausgenommen
		Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 39)	nicht erforderlich
Transponder	erforderlich	Erforderlich für kraftangetriebene
		Luftfahrzeuge schwerer als Luft
		(siehe auch § 3 Z 8)

(2) Folgende der im Anhang D aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse E klassifiziert:

51114 11	THE COLUMN
1.	der Teil des Kontrollbezirkes Bregenz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
2.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Graz bis zu einer Höhe von 7000 ft, ausgenommen der Bereich
	der Kontrollzone Graz, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt sowie der Bereich mit
	Sonderregelungen SRA Graz;
3.	der Teil des Kontrollbezirkes Hallein bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen die
	Bereiche mit Sonderregelungen SRA Salzburg I und SRA Salzburg II;
4.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Ost bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch
	mindestens 1000 ft über Grund, ausgenommen die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Innsbruck
	II und SRA Innsbruck V;
5.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Süd bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
6.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-West bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch
	mindestens 1000 ft über Grund, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Innsbruck, der in den
	Kontrollbezirk hineinragt sowie die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Innsbruck I, SRA
	Innsbruck III und der SRA Innsbruck IV;
7.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen
	der Bereich der Kontrollzone Klagenfurt, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt sowie die
	Bereiche mit Sonderregelungen SRA Klagenfurt I und SRA Klagenfurt II;
8.	der Teil des Kontrollbezirkes Klagenfurt bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
9.	der Teil des Kontrollbezirkes Koralpe bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
10.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Linz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen der
	Bereich der Kontrollzone Linz, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt sowie die Bereiche mit
	Sonderregelungen SRA Linz I, SRA Linz II und SRA Linz III.
11.	der Teil des Kontrollbezirkes Linz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
12.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Salzburg bis zu einer Höhe von 3500 ft, jedoch mindestens
	1000 ft über Grund, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Salzburg, der in den
	Nahkontrollbezirk hineinragt;
13.	der Teil des Kontrollbezirkes Salzburg bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
14.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte I bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
15.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
16.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost I bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;

17.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;	
18.	8. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-West I und II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;	
19.	der Teil der Nahkontrollbezirke Wien I bis Wien III bis zu einer Höhe von Flugfläche 125,	
	ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Wien und die Bereiche mit Sonderregelungen SRA	
	Wien I bis Wien VII, und SRA Wien IX und Wien X; und	
20.	der Teil des Kontrollbezirkes Wien bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen die	
	Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien VIII.	

F. Luftraumklasse F (unkontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen	wird nicht gewährleistet
	untereinander (§ 74)	
ausgeübte	a)Flugverkehrskontrolldienst	a)Fluginformationsdienst (§ 76)
Flugverkehrsdienste	(§ 71)	b)Alarmdienst (§ 77)
	b)Fluginformationsdienst (§ 76)	
	c)Alarmdienst (§ 77)	
Sichtflugwetterbedingungen	Keine	a)in einer Höhe von Flugfläche
		100 oder darüber:
		1.Flugsicht: 8 km
		2.horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3.vertikaler Abstand von Wolken:
		1000 ft
		b)unterhalb einer Höhe von
		Flugfläche 100, jedoch oberhalb
		einer Höhe von 3000 ft oder –
		wenn dies die größere Flughöhe
		ergibt – 300 m über Grund:
		1.Flugsicht: 5 km 2.horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3.vertikaler Abstand von Wolken:
		1000 ft
Geschwindigkeitsbegrenzung	a)in und oberhalb einer Höhe von	a)in und oberhalb einer Höhe von
	Flugfläche 100: keine	Flugfläche 100: keine
	b)unterhalb einer Höhe von	b)unterhalb einer Höhe von
	Flugfläche 100: 250 Knoten (siehe	Flugfläche 100: 250 Knoten
	11 Abs. 2), ausgenommen	(siehe § 11Abs. 1), ausgenommen
	Militärluftfahrzeuge	Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 39)	nicht erforderlich

⁽²⁾ Folgende der im Anhang D aufgezählten unkontrollierten Lufträume sind mit der Luftraumklasse F klassifiziert: keine.

G. Luftraumklasse G (unkontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 74)	wird nicht gewährleistet
ausgeübte	a)Flugverkehrskontrolldienst	a)Fluginformationsdienst (§ 76)
Flugverkehrsdienste	(§ 71)	b)Alarmdienst (§ 77)
	b)Fluginformationsdienst (§ 76)	
	c)Alarmdienst (§ 77)	
Sichtflugwetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von Flugfläche
		100 oder darüber:
		1.Flugsicht: 8 km
		2.horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
		3.vertikaler Abstand von Wolken:
		1000 ft
		b) unterhalb einer Höhe von
		Flugfläche 100, jedoch oberhalb
		einer Höhe von 3000 ft oder –
		wenn dies die größere Flughöhe
		ergibt – 1000ft über Grund:
		1.Flugsicht: 5 km
		2.horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3.vertikaler Abstand von Wolken:
		1000 ft
		c) in oder unterhalb einer Höhe
		von 3000 ft oder - wenn dies die
		größere Flughöhe ergibt – 1000ft
		über Grund:
		1.Flugsicht: 1,5 km
		2.das Luftfahrzeug muss
		außerhalb von Wolken bleiben
		3.der Pilot muss Erdsicht haben
		Anmerkung: Sichtflüge mit
		Hubschraubern sind auch bei
		einer Flugsicht von weniger als
		1,5 km zulässig, wenn sie mit
		einer Geschwindigkeit
		durchgeführt werden, die es dem
		Piloten ermöglicht, andere
		Luftfahrzeuge oder Hindernisse
		so rechtzeitig wahrzunehmen,
		dass er die zur Vermeidung von
		Zusammenstößen erforderlichen
		Maßnahmen rechtzeitig treffen
		kann.
Geschwindigkeitsbegrenzung	a)in und oberhalb einer Höhe von	a) in und oberhalb einer Höhe
5	Flugfläche 100: keine	von Flugfläche 100: keine
	b)unterhalb einer Höhe von	b) unterhalb einer Höhe von
	Flugfläche 100: 460 km pro	Flugfläche 100: 460 km pro
	Stunde (250 Knoten - siehe § 11	Stunde (250 Knoten - siehe § 11
	Abs. 2), ausgenommen	Abs. 1), ausgenommen
	Militärluftfahrzeuge	Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 7)	nicht erforderlich
	criordernen (§ 7)	ment chordernen

⁽²⁾ Folgende Lufträume sind als unkontrollierte Lufträume der Klasse G klassifiziert: jener Teil des Luftraumes in Österreich, der mit keiner anderen Luftraumklasse klassifiziert ist.

Anhang D

Kontrollierte Lufträume, Lufträume für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum

A. KONTROLLBEZIRKE

I. Oberer Kontrollbezirk

Als oberer Kontrollbezirk (UTA) wird der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Kontrollbezirke

(1) Als Kontrollbezirke (CTA) werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2 nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Kontrollbezirkes	Untere Begrenzung	
Kontrollbezirk Arlberg (CTA Arlberg)	Flugfläche 155	
2. Kontrollbezirk Bregenz	9000 ft,	
(CTA Bregenz)	jedoch mindestens 2500 ft über Grund	
3. Kontrollbezirk Hallein	4000 ft,	
(CTA Hallein)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
4. Kontrollbezirk Innsbruck-Ost	7000 ft,	
(CTA Innsbruck-Ost)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
Kontrollbezirk Innsbruck-West	7000 ft,	
(CTA Innsbruck-West)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
Kontrollbezirk Innsbruck-Süd	11500 ft,	
(CTA Innsbruck-Süd)	jedoch mindestens 2000 ft über Grund	
7. Kontrollbezirk Klagenfurt	9000 ft,	
(CTA Klagenfurt)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
8. Kontrollbezirk Koralpe	7500 ft,	
(CTA Koralpe)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
9. Kontrollbezirk Linz	4500 ft,	
(CTA Linz)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
10. Kontrollbezirk Salzburg	11500 ft,	
(CTA Salzburg)	jedoch mindestens 2000 ft über Grund	
11. Kontrollbezirk Glockner	14500 ft,	
(CTA Glockner)	jedoch mindestens 2000 ft über Grund	
12. Kontrollbezirk Tauern-Mitte I (CTA Tauern-Mitte I)	9500 ft	
13. Kontrollbezirk Tauern-Mitte II	7500 ft,	
(CTA Tauern-Mitte II)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
14. Kontrollbezirk Tauern-Ost I	10500 ft,	
(CTA Tauern-Ost I)	jedoch mindestens 1000ft über Grund	
15. Kontrollbezirk Tauern-Ost II (CTA Tauern-Ost II)	8500 ft	
16. Kontrollbezirk Tauern-West I	10500 ft,	
(CTA Tauern-West I)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
17. Kontrollbezirk Tauern-West II	7500 ft,	
(CTA Tauern-West II)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
18. Kontrollbezirk Wien	5500 ft,	
(CTA Wien)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
(/	I -	

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 genannten Kontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Kontrollbezirk Arlberg (CTA Arlberg):

vom Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′12.9026′′ Nord	10°10′26.5890′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′27.1741′′ Nord	11°15′24.1093′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost

2. beim Kontrollbezirk Bregenz (CTA Bregenz):

vom Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°16′12.9026′′ Nord	10°10′26.5890′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost

3. beim Kontrollbezirk Hallein (CTA Hallein):

vom Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°29′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°13′08.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′06.1061′′ Nord	13°04′47.6619′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°41′13.3178′′ Nord	13°04′50.6849′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43′25.0000′′ Nord	13°12′58.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost

4. beim Kontrollbezirk Innsbruck-Ost (CTA Innsbruck-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost

5. beim Kontrollbezirk Innsbruck-West (CTA Innsbruck-West):

vom Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′20.0000′′ Nord	11°31′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°58′27.1741′′ Nord	11°15′24.1093′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′12.9026′′ Nord	10°10′26.5890′′ Ost

und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost

6. beim Kontrollbezirk Innsbruck-Süd (CTA Innsbruck-Süd):

vom Koordinatenpunkt	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′20.0000′′ Nord	11°31′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt		
(Dreiherrnspitze)	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost

7. beim Kontrollbezirk Klagenfurt (CTA Klagenfurt):

TZ 1' . 1 .	47012/00 0000// NT 1	12056/50 0000// 0 /
vom Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′00.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34′59.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31′07.2262′′ Nord	13°49′53.7117′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°33′42.0240′′ Nord	13°20′00.8749′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50′00.0000′′ Nord	13°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02′45.0000′′ Nord	13°41′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost

8. beim Kontrollbezirk Koralpe (CTA Koralpe):

vom Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38′46.1735′′ Nord	15°05′00.2835′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°35′32.5837′′ Nord	14°51′24.7461′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost

9. beim Kontrollbezirk Linz (CTA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°34′55.8399′′ Nord	14°39′59.1540′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′53.9933′′ Nord	14°26′15.8080′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′14.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′45.0000′′ Nord	13°52′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′26.0000′′ Nord	13°43′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′05.0000′′ Nord	13°44′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′00.0000′′ Nord	13°44′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′51.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′30.0000′′ Nord	13°50′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′00.0000′′ Nord	13°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′29.4680′′ Nord	13°09′58.9780′′ Ost

und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°34′55.8399′′ Nord	14°39′59.1540′′ Ost

10. beim Kontrollbezirk Salzburg (CTA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°37′06.1061′′ Nord	13°04′47.6619′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°13′08.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°29′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′30.0000′′ Nord	13°36′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02′45.0000′′ Nord	13°41′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14′00.0000′′ Nord	13°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′15.0000′′ Nord	12°45′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost

11. beim Kontrollbezirk Glockner (CTA Glockner):

vom Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′15.0000′′ Nord	12°45′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14′00.0000′′ Nord	13°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02′45.0000′′ Nord	13°41′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50′00.0000′′ Nord	13°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°33′42.0240′′ Nord	13°20′00.8749′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost

12. beim Kontrollbezirk Tauern-Mitte I (CTA Tauern-Mitte I):

vom Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost

13. beim Kontrollbezirk Tauern-Mitte II (CTA Tauern-Mitte II):

vom Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27'07.5900'' Nord	15°05'30.4471'' Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost

14. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost I (CTA Tauern-Ost I):

vom Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	15°35′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost

15. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost II (CTA Tauern-Ost II):

vom Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'30.4631'' Nord	15°24'46.5806'' Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27'07.5900'' Nord	15°05'30.4471'' Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost

16. beim Kontrollbezirk Tauern-West I (CTA Tauern-West I):

vom Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′30.0000′′ Nord	13°50′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′30.0000′′ Nord	15°36′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost

17. Kontrollbezirk Tauern-West II (CTA Tauern-West II)

vom Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost

18. beim Kontrollbezirk Wien (CTA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-280 FMD		
zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°29′14.9526′′ Nord	16°05′25.2064′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	47°23′57.0800′′ Nord	16°26′51.4144′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°57′44.6392′′ Nord	16°16′30.0316′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′26.0000′′ Nord	15°33′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′48.0000′′ Nord	15°31′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'30.4631'' Nord	15°24'46.5806'' Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	15°35′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′51.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′56.0000′′ Nord	14°42′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°34′55.8399′′ Nord	14°39′59.1540′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost

Das Drehfunkfeuer Fischamend (FMD) steht am Koordinatenpunkt $48^{\circ}06'18.4050''$ Nord / $16^{\circ}37'45.3503''$ Ost.

2. Nahkontrollbezirke

- (1) Als Nahkontrollbezirke (TMA) werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den angegebenen Höhen über Grund begrenzt sind.
- (2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

1.1

1.1		
vom Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′48.0000′′ Nord	15°31′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′26.0000′′ Nord	15°33′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°57′44.6392′′ Nord	16°16′30.0316′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°38′46.1735′′ Nord	15°05′00.2835′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost

1.2. 1000ft Höhe über Grund

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

2.1

2.1		
vom Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′32.5837′′ Nord	14°51′24.7461′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°31′07.2262′′ Nord	13°49′53.7117′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34′59.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′00.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost

2.2 1000ft Höhe über Grund

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

3.1

vom Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′56.0000′′ Nord	14°42′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′51.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′00.0000′′ Nord	13°44′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′05.0000′′ Nord	13°44′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′26.0000′′ Nord	13°43′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′45.0000′′ Nord	13°52′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′14.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′53.9933′′ Nord	14°26′15.8080′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost

3.2. 1000ft Höhe über Grund

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°17′29.4680′′ Nord	13°09′58.9780′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′00.0000′′ Nord	13°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43′25.0000′′ Nord	13°12′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′13.3178′′ Nord	13°04′50.6849′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°17′29.4680′′ Nord	13°09′58.9780′′ Ost

4.1 1000ft Höhe über Grund

5. bei den Nahkontrollbezirken Wien 1 bis 3 (TMA Wien 1 bis TMA Wien 3): Hier erfolgt noch eine Änderung

5.1 TMA Wien1

vom Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost

5.1.2 1000ft Höhe über Grund

5.2. TMA Wien2

5.2.1

vom Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost

von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-280 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost

5.2.2 3500ft MSL 5.3. TMA Wien3

5.3.1

vom Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°23′57.0800′′ Nord	16°26′51.4144′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	47°29′14.9526′′ Nord	16°05′25.2064′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-210 FMD		
zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost

5000ft MSL

3. Besondere Bestimmungen für Bereiche mit Sonderregelungen (SRA)

- (1) In den in den Abs. 2 bis 8 umgrenzten Bereichen mit Sonderregelungen (SRA) sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen allgemein aufgetragenen und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbarten oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren zulässig.
- (2) Als Bereiche mit Sonderregelungen (SRA) werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2 bis 7 nach oben durch die nachstehend angegebenen Flugflächen oder durch Horizontalflächen über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angeführten Höhen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Bereiche mit Sonderregelungen (SRA)	Untere Begrenzung	Obere Begrenzung
SRA Graz	4000 ft,	7000 ft
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Innsbruck I	6000 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Innsbruck II	8500 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Innsbruck III	7000 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 2000 ft über Grund	
SRA Innsbruck IV	11000 ft	Flugfläche 125
SRA Innsbruck V	9500 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Klagenfurt I	3500 ft,	7000 ft
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Klagenfurt II	7000 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Linz I	2500 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	_
SRA Linz II	3500 ft	Flugfläche 125
SRA Linz III	4500 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	-

SRA Salzburg I	6000 ft,	Flugfläche 125
_	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	-
SRA Salzburg II	10000 ft,	Flugfläche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Wien I	2500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien II	3500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien III	4500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien IV	4500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien V	6500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien VI	5500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien VII	5500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien VIII	8500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien IX	6500 ft	Flugfläche 195
SRA Wien X	2000 ft	2500 ft

(3) Die SRA Graz wird seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Graz:

vom Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′00.0000′′ Nord	15°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′26.0000′′ Nord	15°33′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′15.0000′′ Nord	15°34′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′17.0747′′ Nord	15°18′42.8954′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04′50.0000′′ Nord	15°15′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′13.6150′′ Nord	15°08′56.6463′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost

(4) Die SRA's I, II, III, IV und V Innsbruck innerhalb der CTA's Innsbruck West bzw. Ost, werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Innsbruck I:

vom Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′40.0000′′ Nord	11°00′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′40.0000′′ Nord	10°54′38.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost

2. SRA Innsbruck II:

vom Koordinatenpunkt	47°27′28.0000′′ Nord	11°54′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°22′00.0000′′ Nord	11°58′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′28.0000′′ Nord	11°54′00.0000′′ Ost

3. SRA Innsbruck III:

vom Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′40.0000′′ Nord	11°29′35.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′40.0000′′ Nord	11°24′59.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°11′15.0000′′ Nord	11°22′10.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost

4. SRA Innsbruck IV:

vom Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°11′15.0000′′ Nord	11°22′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′55.0000′′ Nord	11°10′05.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′40.0000′′ Nord	11°00′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′55.0000′′ Nord	11°13′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost

5. SRA Innsbruck V:

vom Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°22′09.0000′′ Nord	12°13′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	11°57′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost

(5) Die SRA I und II des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Klagenfurt I:

vom Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′20.0000′′ Nord	14°36′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′33.0000′′ Nord	14°37′17.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost

2. SRA Klagenfurt II:

vom Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′32.5837′′ Nord	14°51′24.7461′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°26′12.5134′′ Nord	14°35′45.8662′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′47.0000′′ Nord	14°34′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′19.0000′′ Nord	14°22′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′09.0000′′ Nord	14°04′26.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34′59.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′00.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost

(6) Die SRA I, II und III des Nahkontrollbezirkes Linz werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Linz I:

vom Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07′42.0000′′ Nord	14°34′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06′12.0000′′ Nord	13°49′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′21.0000′′ Nord	13°48′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′09.0000′′ Nord	14°12′39.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′06.0000′′ Nord	14°13′55.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′19.0000′′ Nord	14°20′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′30.9555′′ Nord	14°26′35.2579′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
ausgenommen ist jener Teil des Luftraumes, der für die Kontrollzone Linz festgelegt ist.		

2. SRA Linz II:

vom Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′56.0000′′ Nord	14°42′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′42.0000′′ Nord	14°04′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′00.0000′′ Nord	13°44′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′05.0000′′ Nord	13°44′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′21.0000′′ Nord	13°48′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06′12.0000′′ Nord	13°49′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07′42.0000′′ Nord	14°34′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost

3. SRA Linz III:

vom Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′30.9555′′ Nord	14°26′35.2579′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′19.0000′′ Nord	14°20′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′06.0000′′ Nord	14°13′55.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′09.0000′′ Nord	14°12′39.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′21.0000′′ Nord	13°48′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′26.0000′′ Nord	13°43′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′45.0000′′ Nord	13°52′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′14.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′53.9933′′ Nord	14°26′15.8080′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost

(7) Die SRA I und II Salzburg werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Salzburg I:

vom Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′23.0000′′ Nord	13°19′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′28.0000′′ Nord	13°19′35.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′04.0000′′ Nord	13°15′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′32.0000′′ Nord	13°10′16.0000′′ Ost

	1=00 1100 0000113× 1	1.000011000001100
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost

2. SRA Salzburg II:

vom Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43′25.0000′′ Nord	13°12′58.0000′′ Ost
Von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′29.0000′′ Nord	13°22′46.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′29.0000′′ Nord	13°20′38.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′04.0000′′ Nord	13°15′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′28.0000′′ Nord	13°19′35.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′23.0000′′ Nord	13°19′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost

(8) Die SRA I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X des Nahkontroll- und Kontrollbezirkes Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Wien I:

vom Koordinatenpunkt	48°18′03.7485′′ Nord	16°53′58.6526′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°44′33.6318′′ Nord	16°32′51.8341′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°44′40.5640′′ Nord	16 31′50.3083′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-190 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°51′33.6235′′ Nord	16°33′42.7598′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-15 FMD zum Koordinatenpunkt	47°52′12.4697′′ Nord	16 30′09.4731′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-200 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°55′01.5704′′ Nord	16°31′40.3618′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-12 FMD zum Koordinatenpunkt	48°15′31.3153′′ Nord	16°26′16.4148′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-320 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°18′35.3598′′ Nord	16°22′25.8448′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°18′03.7485′′ Nord	16°53′58.6526′′ Ost

2. SRA Wien II:

vom Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°18′03.7485′′ Nord	16°53′58.6526′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°18′35.3598′′ Nord	16°22′25.8448′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-320 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′31.3153′′ Nord	16°26′16.4148′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-12 FMD zum Koordinatenpunkt	47°55′01.5704′′ Nord	16°31′40.3618′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-200 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°52′12.4697′′ Nord	16 30'09.4731'' Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-15 FMD zum Koordinatenpunkt	47°51′33.6235′′ Nord	16°33′42.7598′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-190 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°44′40.5640′′ Nord	16 31′50.3083′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°52′32.1829′′ Nord	16°25′38.0666′′ Ost

von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°07′44.6559′′ Nord	16°13′58.0138′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost

3. SRA Wien III:

vom Koordinatenpunkt	47°52′32.1829′′ Nord	16°25′38.0666′′ Ost
entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°07′44.6559′′ Nord	16°13′58.0138′′ Ost
und von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn		
entlang des Kreisbogens D-16 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°52′32.1829′′ Nord	16°25′38.0666′′ Ost

4. SRA Wien IV:

vom Koordinatenpunkt	48°33′30.4110′′ Nord	16°56′41.2821′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°33′30.4110′′ Nord	16°56′41.2821′′ Ost

5. SRA Wien V:

vom Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-275 FMD		
zum Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost

6. SRA Wien VI:

vom Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°44′33.6318′′ Nord	16°32′51.8341′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-210 FMD		
zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost

7. SRA Wien VII:

vom Koordinatenpunk	į	48°44′39.0271′′ Nord	16°08′35.9747′′ Ost
von diesem entlang der	Bundesgrenze zum	48°33′30.4110′′ Nord	16°56′41.2821′′ Ost

Koordinatenpunkt		
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-280 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°44′39.0271′′ Nord	16°08′35.9747′′ Ost

8. SRA Wien VIII:

vom Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°31′52.6008′′ Nord	16°07′40.9990′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-275 FMD		
zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost

9. SRA Wien IX:

vom Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°26′21.6600′′ Nord	16°37′32.6043′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	47°31′52.6008′′ Nord	16°07′40.9990′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-210 FMD		
zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost

10. SRA Wien X

vom Koordinatenpunkt	47°58′27.5203′′ Nord	16°45′55.1024′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-145 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°53′59.9190′′ Nord	16°50′31.7482′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-15 FMD zum Koordinatenpunkt	47°51′33.6235′′ Nord	16°33′42.7598′′ Ost
von diesem geradlinig zum Ausgangspunkt	47°58′27.5203′′ Nord	16°45′55.1024′′ Ost

B. KONTROLLZONEN

- (1) Als **Kontrollzonen** (**CTR**) werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich gemäß Abs. 3 und nach oben durch Horizontalflächen in den in Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.
 - $(2)\ Die\ oberen\ Begrenzungen\ der\ Kontrollzonen\ werden\ wie\ folgt\ festgelegt:$

Bezeichnung der Kontrollzone	Obere Begrenzung
1. Kontrollzone St. Gallen (CTR St. Gallen)	5500 ft
2. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	7000 ft
3. Kontrollzone Innsbruck	11000 ft

(CTR Innsbruck)	
4. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt)	7000 ft
5. Kontrollzone Linz (CTR Linz)	2500 ft
6. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)	7000 ft
7. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	2500 ft

(3) Die Kontrollzonen werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Kontrollzone St. Gallen (CTR St. Gallen):

vom Koordinatenpunkt	47°32′56.0000′′ Nord	09°31′36.0000′′ Ost
entlang der deutsch-schweizerischen Staatsgrenze		
zum Koordinatenpunkt	47°32′21.0120′′ Nord	09°33′49.4028′′ Ost
Von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°31′37.4880′′ Nord	09°37′13.1016 ′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′31.0000′′ Nord	09°37′50.0000′′ Ost
von diesem entlang eines Kreisbogens mit einem		
Radius von 1.91NM um den Koordinatenpunkt		
47°29′40.0000′′ Nord 09°37′08.0000′′zum		
Koordinatenpunkt	47°27′46.0000′′ Nord	09°37′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′40.0000′′ Nord	09°23′09.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′13.0000′′ Nord	09°23′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′29.0000′′ Nord	09°26′51.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′56.0000′′ Nord	09°31′36.0000′′ Ost

2. bei der Kontrollzone Graz (CTR Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°07′15.0000′′ Nord	15°34′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′05.0000′′ Nord	15°39′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′40.0000′′ Nord	15°21′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00′07.7417′′ Nord	15°16′34.2933′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04′50.0000′′ Nord	15°15′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′17.0747′′ Nord	15°18′42.8954′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′15.0000′′ Nord	15°34′00.0000′′ Ost

3. bei der Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck):

vom Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°11′15.0000′′ Nord	11°22′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′55.0000′′ Nord	11°10′05.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′40.0000′′ Nord	11°00′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′55.0000′′ Nord	11°13′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost

4. bei der Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°45′40.0000′′ Nord	14°12′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′33.0000′′ Nord	14°37′17.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′20.0000′′ Nord	14°36′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′47.0000′′ Nord	14°34′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′19.0000′′ Nord	14°22′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38′00.0000′′ Nord	14°08′40.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′40.0000′′ Nord	14°12′00.0000′′ Ost

5. bei der Kontrollzone Linz (CTR Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16′05.0000′′ Nord	14°22′07.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16′09.0000′′ Nord	14°24′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09′45.0000′′ Nord	14°24′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09′07.0000′′ Nord	14°05′22.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12′05.0000′′ Nord	14°05′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12′05.0000′′ Nord	14°00′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°11′51.0000′′ Nord	13°58′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16′35.0000′′ Nord	13°58′08.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′06.0000′′ Nord	14°13′55.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost

6. bei der Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	12°47′36.9413′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	13°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′13.3178′′ Nord	13°04′50.6849′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°43′20.5946′′ Nord	13°00′46.4508′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′15.5300′′ Nord	12°56′32.0493′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′33.6459′′ Nord	12°56′00.1538′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	12°47′36.9413′′ Ost

7. bei der Kontrollzone Wien (CTR Wien):

vom Koordinatenpunkt	47°56′58.4139′′ Nord	16°30′31.4579′′ Ost
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens		
18,5 km (10 NM) um den Flugplatzbezugspunkt des		
Flughafens Wien-Schwechat (48°06′37.0000′′		
Nord, 16°34′11.0000′′ Ost) bis zum		
Koordinatenpunkt	47°59′34.1241′′ Nord	16°44′46.0925′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-145 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°58′27.5203′′ Nord	16°45′55.1024′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′33.6235′′ Nord	16°33′42.7598′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′01.5704′′ Nord	16°31′40.3618′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′58.4139′′ Nord	16°30′31.4579′′ Ost

(4) Besondere Bestimmungen für Kontrollzonen

Bei Sichtflügen in den Kontrollzonen sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen allgemein aufgetragenen - und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbarten - oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren einzuhalten.

C. Flugplatzverkehrszonen

(1) Die im folgenden aufgelisteten Flugplatzverkehrszonen

- 1. werden zu den in luftfahrtüblicher Weise publizierten Zeiten aktiviert (Hx)
- 2. behalten die innerhalb der Flugplatzverkehrszone definierten Luftraumklassen auch bei deren Aktivierung ihre Klassifizierung bei (Luftraumklasse G bzw. E)
- 3. die besonderen Benutzungsbedingungen sind von der Austro Control GmbH in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.
- (2) Als Flugplatzverkehrszonen (ATZ) werden die im Abs. 3 bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich gemäß Abs. 4 und nach oben durch Horizontalflächen mit den im Abs. 3 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.
 - (3) Die oberen Begrenzungen der Flugplatzverkehrszonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Flugplatzverkehrszone	obere Begrenzung
1. Flugplatzverkehrszone Vöslau (ATZ Vöslau)	2500 ft

(4) Die Flugplatzverkehrszonen werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der ATZ Vöslau

vom Koordinatenpunkt	48°04′03.4272′′ Nord	16°14′50.1117′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′39.5221′′ Nord	16°23′27.4359′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′20.2873′′ Nord	16°22′02.6428′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′44.4353′′ Nord	16°21′53.9671′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′08.7359′′ Nord	16°20′02.5143′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′58.4606′′ Nord	16°17′45.1596′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59′57.1049′′ Nord	16°08′54.7656′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′03.4272′′ Nord	16°14′50.1117′′ Ost

D. Bereiche mit Transponderpflicht - Transponder Mandatory Zones (TMZs):

- a) In den im Folgenden festgelegten Lufträumen müssen Luftfahrzeuge bei Flügen nach Sichtflugregeln mit einem Transponder (Mode C) ausgerüstet sein und den Code 7000 inklusive Höhenübermittlung unaufgefordert abstrahlen.
- b) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können in Einzelfällen von der zuständigen Flugverkehrsdienststelle zugelassen werden, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (1) Als **TMZ Wien** wird jener Luftraum festgelegt, der nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch eine Horizontalfläche in 4500ft MSL und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt wird, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt	48°27′57.7310′′ Nord	16°43′29.1101′′ Ost
entlang des Radials R-10 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°18′09.3454′′ Nord	16°40′53.3144′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-12 FMD zum Koordinatenpunkt	48°09′01.1458′′ Nord	16°55′17.0522′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	16°52′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°03′00.0000′′ Nord	16°56′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°02′24.2288′′ Nord	17°00′56.6452′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	47°54′18.5896′′ Nord	16°21′59.5884′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′25.1076′′ Nord	16°08′28.4006′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°15′05.0430′′ Nord	16°07′36.4516′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15′00.0000′′ Nord	16°10′00.0000′′ Ost

und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′38.0000′′ Nord	16°19′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′00.0000′′ Nord	16°18′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′18.4988′′ Nord	16°15′10.5135′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°27′57.7310′′ Nord	16°43′29.1101′′ Ost

E. KOORDINATENSYSTEM

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

Anhang F

Übungs- und Erprobungsbereiche

I. Übungsbereiche und Übungsflüge

1. Übungsbereiche

- (1) Als Übungsbereiche werden die gemäß Abs. 3 umgrenzten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmebewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils genehmigt sind.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs.1 Z 1 des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenützung durch Zivilluftfahrzeuge.
- (3) Übungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Flugfläche 195 und seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt begrenzt. Dies gilt nur innerhalb des österreichischen Bundesgebietes.

2. Übungsflüge

(1) Übungsflüge im Sinne dieses Anhanges sind Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge ohne einen befugten Zivilfluglehrer am Doppelsteuer von Personen im Fluge geführt werden, die nicht Inhaber der nach den Zivilluftfahrt-Personalvorschriften für diese Tätigkeit vorgesehenen gültigen Zivilluftfahrerscheine oder Berechtigungen sind.

3. Durchführung von Übungsflügen

- (1) Übungsflüge innerhalb kontrollierter Lufträume sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 72) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt, mit Auflagen oder gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Im Flugplatzbereich von nichtkontrollierten Flugplätzen sind Übungsflüge nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.
- (2) Bei Übungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Werden in einem Übungsbereich mehrere Übungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten und der beaufsichtigenden Fluglehrer für eine sichere Durchführung aller Flüge zu sorgen.
 - (4) Fluggäste dürfen bei Übungsflügen nicht mitgenommen werden.

II. Erprobungsbereiche und Erprobungsflüge

1. Erprobungsbereiche

- (1) Als Erprobungsbereiche werden die im Abs. 3 bis 5 bezeichneten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmebewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils genehmigt sind. Erprobungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Bundesgrenze und seitlich gemäß den Absätzen 3 bis 5 begrenzt.
- (2) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenützung durch Zivilluftfahrzeuge.
- (3) Seitlich werden nachstehende Erprobungsbereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittflächen mit der Erdoberfläche mit jenen der Kontrollzonen für den betreffenden Flugplatz (Anhang D Punkt B) übereinstimmen.

1.	Erprobungsbereich Flughafen Graz
2.	Erprobungsbereich Flughafen Innsbruck

3.	Erprobungsbereich Flughafen Linz
4.	Erprobungsbereich Flughafen Klagenfurt
5.	Erprobungsbereich Flughafen Salzburg
6.	Erprobungsbereich Flughafen Wien

- (4) Für alle anderen Zivilflugplätze werden die seitlichen Grenzen der Erprobungsbereiche durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt festgelegt.
- (5) Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Abs. 4 werden nachstehende Erprobungsbereiche seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinie mit der Erdoberfläche wie folgt verläuft:

1. Beim Erprobungsbereich Friesach:

vom Koordinatenpunkt	46°55′16.0000′′ Nord	14°32′15.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°41′58.0000′′ Nord	14°30′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°44′26.0000′′ Nord	14°18′06.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°56′05.0000′′ Nord	14°19′42.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°55′16.0000′′ Nord	14°32′15.0000′′ Ost

2. Beim Erprobungsbereich Hohenems:

vom Koordinatenpunkt	47°20′49.0000′′ Nord	09°47′23.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′05.8006′′ Nord	09°36′10.2414′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°20′45.2260′′ Nord	09°35′59.7371′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20′49.0000′′ Nord	09°47′23.0000′′ Ost

3. Beim Erprobungsbereich Linz-Wels-Hofkirchen:

vom Koordinatenpunkt	48°07′40.0000′′ Nord	14°30′01.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59′11.0000′′ Nord	14°30′37.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57′56.0000′′ Nord	13°54′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06′25.0000′′ Nord	13°54′10.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07′40.0000′′ Nord	14°30′01.0000′′ Ost

4. Beim Erprobungsbereich Weiz-Fürstenfeld-Punitz:

vom Koordinatenpunkt	47°12′39.0000′′ Nord	16°16′06.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′02.0000′′ Nord	16°22′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	16°05′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06′12.0000′′ Nord	15°37′43.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14′18.0000′′ Nord	15°42′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08′29.0000′′ Nord	16°04′42.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′39.0000′′ Nord	16°16′06.0000′′ Ost

5. Beim Erprobungsbereich Wr. Neustadt:

vom Koordinatenpunkt	47°46′25.0000′′ Nord	16°16′58.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′10.0000′′ Nord	16°16′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′43.0000′′ Nord	15°50′09.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′55.0000′′ Nord	16°09′41.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′25.0000′′ Nord	16°16′58.0000′′ Ost

2. Erprobungsflüge

(1) Erprobungsflüge im Sinne dieses Anhanges sind auf Grund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen bewilligte oder zulässige Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge zur Feststellung ihres Betriebsverhaltens oder des Betriebsverhaltens von eingebautem Luftfahrtgerät bei verschiedenen Flugzuständen im Fluge verwendet werden, ohne bereits alle anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen zu erfüllen.

(2) Erprobungsflüge sind nur innerhalb von Erprobungsbereichen (Punkt 1) zulässig. Die Flugbesatzung muss zur Durchführung der Flüge befugt sein.

3. Durchführung von Erprobungsflügen

- (1) Erprobungsflüge innerhalb kontrollierter Lufträume sind unbeschadet anderer Bestimmungen nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 72) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt mit Auflagen oder gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Im Flugplatzbereich von nichtkontrollierten Flugplätzen sind Erprobungsflüge nur mit Zustimmung des Fluglatzbetriebsleiters zulässig.
- (2) Bei Erprobungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Werden in einem Erprobungsbereich mehrere Erprobungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten für eine sichere Durchführung aller Flüge vorzusorgen.
 - (4) Fluggäste dürfen bei Erprobungsflügen nicht mitgenommen werden.

4. Meldungen über Erprobungsflüge

- (1) Soweit für einen Erprobungsflug kein Flugplan abgegeben wurde hat der Pilot den im Abs. 3 bezeichneten Stellen unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu melden:
 - 1. vor Beginn jedes Erprobungsfluges
 - a) die beabsichtigte Flughöhe und gegebenenfalls den Teilbereich in dem er den Erprobungsflug durchzuführen beabsichtigt, sowie
 - b) allfällige weitere Angaben, die von der die Meldung entgegennehmenden Stelle im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt verlangt werden;
 - 2. die Beendigung jedes Erprobungsfluges.
- (2) Führt ein Pilot am selben Tag mehrere Erprobungsflüge durch, so können die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen zulassen, dass die gemäß Abs. 1 erforderliche Meldung nur vor Beginn des ersten und nach Beendigung des letzten Erprobungsfluges dieses Tages abgegeben werden, sofern hiedurch die Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet erscheint.
 - (3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind zu erstatten:
 - a) an die Meldestelle für Flugverkehrsdienste des Abflugplatzes oder wenn sich am Flugplatz keine solche Meldestelle im Dienst befindet - an den für den Flugbetrieb am Abflugplatz Verantwortlichen, und
 - b) bei Erprobungsflügen innerhalb kontrollierter Lufträume, gegebenenfalls außerdem an die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 72).

Anhang G

Militärisch reservierte Bereiche

Die Begrenzungen der militärisch reservierten Bereiche werden wie folgt festgelegt:

A. Militärische Nahkontrollbezirke (MTMA):

1. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln-West (MTMA Tulln-West)

vom Koordinatenpunkt	48°40′18.4362′′ Nord	16°28′24.8642′′ Ost
entlang des Radials R-350 FMD zum	48°35′48.7098′′ Nord	16°29′43.6637′′ Ost
Koordinatenpunkt		
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-280 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°40′16.9074′′ Nord	15°58′13.9862′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40′18.4362′′ Nord	16°28′24.8642′′ Ost
Obergrenze: 5500 ft MSL		
Untergrenze: 2500 ft MSL, jedoch mindestens 1000 ft GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Langenlebarn		

2. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln-Mitte (MTMA Tulln-Mitte)

vom Koordinatenpunkt	48°35′48.7098′′ Nord	16°29′43.6637′′ Ost
entlang des Radials R-350 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°27′57.6169′′ Nord	16°32′00.7257′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des	48°13′45.6702′′ Nord	16°06′49.6930′′ Ost
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt		
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′52.5061′′ Nord	15°54′13.0630′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des	48°35′48.7098′′ Nord	16°29′43.6637′′ Ost
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt		
Obergrenze: 4500 ft MSL		
Untergrenze: 2500 ft MSL, jedoch mindestens 1000 ft GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Langenlebarn		

3. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln-Ost (MTMA Tulln-Ost)

vom Koordinatenpunkt	48°27′57.6169′′ Nord	16°32′00.7257′′ Ost
entlang des Radials R-350 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°22′03.3431′′ Nord	16°33′35.1620′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt		
	48°18′35.3598′′ Nord	16°22′25.8448′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′38.0000′′ Nord	16°19′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°13′45.6702′′ Nord	16°06′49.6930′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°27′57.6169′′ Nord	16°32′00.7257′′ Ost
Obergrenze: 3500 ft MSL		

Untergrenze: 2500 ft MSL
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Langenlebarn

4. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg)

vom Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′23.0000′′ Nord	14°09′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°24′20.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
Obergrenze: FL 125		
Untergrenze: 7500 ft MSL jedoch mindestens 1000 ft GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

5. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg-Mitte (MTMA Zeltweg-Mitte)

vom Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′07.5900′′ Nord	15°05′30.4471′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
Obergrenze: FL 125		
Untergrenze: 9000 ft MSL jedoch mindestens 1000 ft GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

6. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg-Ost (MTMA Zeltweg-Ost)

vom Koordinatenpunkt	47°27′07.5900′′ Nord	15°05′30.4471′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′30.4631′′ Nord	15°24′46.5806′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′07.5900′′ Nord	15°05′30.4471′′ Ost
Obergrenze: FL 125		
Untergrenze: 9500 ft MSL jedoch mindestens 1000 ft GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

B. Militärische Kontrollzonen (MCTR):

1. Militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln)

vom Koordinatenpunkt	48°24′00.0000′′ Nord	15°59′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′00.0000′′ Nord	16°18′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′38.0000′′ Nord	16°19′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15′00.0000′′ Nord	16°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15′45.0000′′ Nord	15°47′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′00.0000′′ Nord	15°44′38.0000′′ Ost

und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24′00.0000′′ Nord	15°59′30.0000′′ Ost
Obergrenze: 2500 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Langenlebarn		

2. Militärische Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg)

vom Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′30.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′45.0000′′ Nord	14°24′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′20.0000′′ Nord	14°23′40.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
Obergrenze: 8000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

C. Militärische Flugplatzverkehrszonen (MATZ)

1. Militärische Flugplatzverkehrszone Aigen-Süd (MATZ Aigen-Süd)

vom Koordinatenpunkt	47°33′47.9100′′ Nord	14°12′03.2500′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′20.0000′′ Nord	14°12′25.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′09.0000′′ Nord	14°12′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°29′24.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′10.0000′′ Nord	14°04′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′38.1800′′ Nord	14°04′56.8100′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′57.0000′′ Nord	14°06′57.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′38.0000′′ Nord	14°07′26.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′57.0000′′ Nord	14°09′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′21.0000′′ Nord	14°09′48.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′49.0000′′ Nord	14°11′28.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′47.9100′′ Nord	14°12′03.2500′′ Ost
Obergrenze: 5000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Aigen		

2. Militärische Flugplatzverkehrszone Aigen-Nord (MATZ Aigen-Nord)

vom Koordinatenpunkt	47°34′37.0000′′ Nord	14°11′25.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′47.9100′′ Nord	14°12′03.2500′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′49.0000′′ Nord	14°11′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′21.0000′′ Nord	14°09′48.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′57.0000′′ Nord	14°09′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′38.0000′′ Nord	14°07′26.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′57.0000′′ Nord	14°06′57.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′38.1800′′ Nord	14°04′56.8100′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′54.0000′′ Nord	14°04′59.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′37.0000′′ Nord	14°11′25.0000′′ Ost
Obergrenze: 4000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Aigen		

3. Militärische Flugplatzverkehrszone Wiener Neustadt I (MATZ Wiener Neustadt I)

vom Koordinatenpunkt	47°53′02.0000′′ Nord	16°11′47.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′37.0000′′ Nord	16°13′13.2000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′37.1000′′ Nord	16°14′38.6000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′49.9507′′ Nord	16°14′28.8875′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′32.0000′′ Nord	16°14′00.5000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′25.0000′′ Nord	16°09′49.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′02.0000′′ Nord	16°08′39.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′58.6201′′ Nord	16°11′41.7007′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′02.0000′′ Nord	16°11′47.0000′′ Ost
Obergrenze: 4500 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Wiener Neustadt		

4. Militärische Flugplatzverkehrszone Wiener Neustadt II (MATZ Wiener Neustadt II)

vom Koordinatenpunkt	47°52′58.6201′′ Nord	16°11′41.7007′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des	47°50′49.9507′′ Nord	16°14′28.8875′′ Ost
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt		
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′32.0000′′ Nord	16°14′00.5000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′25.0000′′ Nord	16°09′49.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′02.0000′′ Nord	16°08′39.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′58.6201′′ Nord	16°11′41.7007′′ Ost
Obergrenze: 6500 ft MSL		
Untergrenze: 4500 ft MSL		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Wiener Neustadt		

D. Militärische Trainingsgebiete (MTA):

1. Schober (SHR)

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′30.0000′′ Nord	13°36′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′13.7617′′ Nord	13°19′27.7360′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
Obergrenze: FL 245		
Untergrenze: 10500 ft MSL, jedoch mindestens 1000 ft GND		

2. Ischl (ISH)

vom Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′41.1162′′ Nord	14°24′33.4116′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′40.8328′′ Nord	14°53′12.2366′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′23.4026′′ Nord	14°46′45.9421′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′28.9286′′ Nord	13°25′31.5801′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40′34.6686′′ Nord	13°17′47.8215′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′13.7617′′ Nord	13°19′27.7360′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
Obergrenze: upper state boundary (USB)		
Untergrenze: FL 125		

3. Pyhrn (PYR)

vom Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′41.1162′′ Nord	14°24′33.4116′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′40.8328′′ Nord	14°53′12.2366′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′08.4366′′ Nord	14°16′04.3297′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20′51.4545′′ Nord	13°43′23.1704′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′19.6326′′ Nord	13°33′26.0533′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′33.7176′′ Nord	13°26′24.1149′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40′34.6686′′ Nord	13°17′47.8215′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′13.7617′′ Nord	13°19′27.7360′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
Obergrenze: USB		
Untergrenze: FL 125		

4. Tauern-Nord (TAN)

vom Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′41.1162′′ Nord	14°24′33.4116′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′32.1625′′ Nord	14°36′48.4745′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40′06.2426′′ Nord	14°56′00.7526′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′55.0765′′ Nord	15°04′27.1969′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′08.4366′′ Nord	14°16′04.3297′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20′51.4545′′ Nord	13°43′23.1704′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′19.6326′′ Nord	13°33′26.0533′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′33.7176′′ Nord	13°26′24.1149′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40′34.6686′′ Nord	13°17′47.8215′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′13.7617′′ Nord	13°19′27.7360′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
Obergrenze: USB		
Untergrenze: FL 245		

5. Tauern-Mitte (TAM)

4=0=0400 00004437 4	
47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost
47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost
47°13′00.0000′′ Nord	15°20′00.0000′′ Ost
47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
47°30′00.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost
	_
	47°47′00.0000′′ Nord 47°32′30.0000′′ Nord 47°24′52.0000′′ Nord 47°16′00.0000′′ Nord 47°13′00.0000′′ Nord 47°05′00.0000′′ Nord 47°10′20.0000′′ Nord 47°10′20.0000′′ Nord 47°19′09.0000′′ Nord 47°26′30.0000′′ Nord 47°30′00.0000′′ Nord 47°30′00.0000′′ Nord 47°41′30.0000′′ Nord

6. Hochschwab (HSW)

vom Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.9365′′ Nord	15°30′44.1872′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°49′02.8112′′ Nord	15°34′35.5403′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′21.0518′′ Nord	15°27′04.2343′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′07.5900′′ Nord	15°05′30.4471′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
Obergrenze: FL 245		
Untergrenze: 10500 ft MSL, jedoch mindestens 1000 ft GND		

7. Hochschwab-Hoch (HSH)

vom Koordinatenpunkt	47°51′41.1162′′ Nord	14°24′33.4116′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′24.7249′′ Nord	14°45′52.5670′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.9365′′ Nord	15°30′44.1872′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°49′02.8112′′ Nord	15°34′35.5403′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′21.0518′′ Nord	15°27′04.2343′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′40.8328′′ Nord	14°53′12.2366′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′41.1162′′ Nord	14°24′33.4116′′ Ost
Obergrenze: FL 265		
Untergrenze: FL 125		

8. Glockner (GLK)

vom Koordinatenpunkt	47°28′02.3314′′ Nord	12°20′40.1415′′ Ost
1		
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′15.3675′′ Nord	12°51′20.4799′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′38.6588′′ Nord	13°02′35.3662′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′40.8090′′ Nord	13°16′25.5312′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01′29.8872′′ Nord	13°31′32.9868′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°51′27.4108′′ Nord	12°45′35.4537′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′10.2932′′ Nord	12°21′04.8135′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′02.3314′′ Nord	12°20′40.1415′′ Ost
Obergrenze: FL 305		_
Untergrenze: FL 185		

9. Koralpe (KOP)

vom Koordinatenpunkt	47°07′14.8298′′ Nord	14°47′14.0683′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04′03.1298′′ Nord	15°14′40.8599′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°57′06.6323′′ Nord	15°21′49.7699′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°39′23.2848′′ Nord	15°08′03.6697′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum	46°32′58.3642′′ Nord	14°49′54.7829′′ Ost
Koordinatenpunkt		
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°36′54.3112′′ Nord	14°39′52.8721′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′56.5240′′ Nord	14°11′36.1472′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′14.8298′′ Nord	14°47′14.0683′′ Ost
Obergrenze: FL 305		_
Untergrenze: FL 145		

10. Obdach (OBD)

vom Koordinatenpunkt	47°01′57.3242′′ Nord	14°21′18.9715′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°55′05.5028′′ Nord	15°20′15.1265′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°39′23.2848′′ Nord	15°08′03.6697′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum	46°32′58.3642′′ Nord	14°49′54.7829′′ Ost

Koordinatenpunkt		
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°36′54.3112′′ Nord	14°39′52.8721′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′56.5240′′ Nord	14°11′36.1472′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01′57.3242′′ Nord	14°21′18.9715′′ Ost
Obergrenze: USB		
Untergrenze: FL 145		

11. Erlauf (ERL)

vom Koordinatenpunkt	47°51′24.7249′′ Nord	14°45′52.5670′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.9365′′ Nord	15°30′44.1872′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°49′02.8112′′ Nord	15°34′35.5403′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′53.4032′′ Nord	15°30′41.3487′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′24.7249′′ Nord	14°45′52.5670′′ Ost
Obergrenze: FL 265		
Untergrenze: FL 125		

12. Schober-Nord (SHN)

vom Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′55.9336′′ Nord	13°58′03.7530′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°24′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′23.0000′′ Nord	14°09′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′30.0000′′ Nord	13°36′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′13.7617′′ Nord	13°19′27.7360′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′04.8072′′ Nord	13°30′56.1521′′ Ost
Obergrenze: FL 245		
Untergrenze: 10500ft MSL, jedoch mindestens 1000 ft GND		

13. Schober-Süd (SHS)

	4	
vom Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°24′20.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°47′31.0531′′ Nord	14°37′11.1925′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′55.6283′′ Nord	14°27′38.2573′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′23.0000′′ Nord	14°09′41.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°24′20.0000′′ Ost
Obergrenze: FL 245		
Untergrenze: FL 125		

14. Kapfenberg (KAP)

vom Koordinatenpunkt	47°27′07.5900′′ Nord	15°05′30.4471′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′21.0518′′ Nord	15°27′04.2343′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′00.0000′′ Nord	15°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′07.5900′′ Nord	15°05′30.4471′′ Ost
Obergrenze: FL 165		
Untergrenze: FL 125		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

15. Zeltweg-Mitte (ZEM)

vom Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′00.0000′′ Nord	15°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
Obergrenze: FL 125		
Untergrenze: 7000 ft MSL, jedoch mindestens 1000 ft GND		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

16. Zeltweg-Ost (ZEO)

vom Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′00.0000′′ Nord	15°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
Obergrenze: FL 125		
Untergrenze: 9500 ft MSL		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

Anhang H

Militärische Luftraumbeschränkungen sowie militärische Übungs- und Erprobungsbereiche

A. Militärische Flugbeschränkungsgebiete

Die Begrenzungen der militärischen Flugbeschränkungsgebiete werden wie folgt festgelegt:

1. Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf

(1) Teilgebiet A (LO R 2 A):

vom Koordinatenpunkt	47°54′00.6821′′ Nord	16°19′32.8467′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′11.0594′′ Nord	16°19′54.3634′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′23.9745′′ Nord	16°19′09.8269′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′44.9966′′ Nord	16°16′53.3858′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′29.4121′′ Nord	16°16′49.4658′′ Ost
und von diesem geradlinig bis zum Koordinatenpunkt	47°54′00.6821′′ Nord	16°19′32.8467′′ Ost
Obergrenze: 1800 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

(2) Teilgebiet B (LO R 2 B):

vom Koordinatenpunkt	47°56′08.7359′′ Nord	16°20′02.5143′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′44.4353′′ Nord	16°21′53.9671′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′20.2873′′ Nord	16°22′02.6428′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′16.6769′′ Nord	16°20′56.4745′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′00.6821′′ Nord	16°19′32.8467′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′29.4121′′ Nord	16°16′49.4658′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′13.6836′′ Nord	16°16′17.7411′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′08.7359′′ Nord	16°20′02.5143′′ Ost

Obergrenze: FL 200 Untergrenze: GND Zeitliche Beschränkung:

- 1. Bis 2500 ft MSL Montag bis Freitag 0800 bis 1700,
- 2. Montag bis Freitag 1700 bis 0800 Uhr sowie Samstag und Sonntag 0000 bis 2400 Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise,
- 3. Über 2500ft MSL jedenfalls nur nach erfolgter Koordination zwischen der zuständigen zivilen Flugverkehrskontrollstelle und der zuständigen Militärflugleitung

(3) Teilgebiet C (LO R 2 C):

vom Koordinatenpunkt	47°54′13.6836′′ Nord	16°16′17.7411′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′29.4121′′ Nord	16°16′49.4658′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′10.8089′′ Nord	16°15′12.4798′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′36.8082′′ Nord	16°15′05.8372′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′13.6836′′ Nord	16°16′17.7411′′ Ost

Obergrenze: FL 200 Untergrenze: GND

Zeitliche Beschränkung:

- 1. Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise
- 2. Nach erfolgter Koordination zwischen der zuständigen zivilen Flugverkehrskontrollstelle und der zuständigen Militärflugleitung
- (4) Im aktivierten Luftraum nach Abs. 1 bis 3 ist der Ein-, Aus- und Durchflug oder Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig
 - 1. mit Militärluftfahrzeugen oder anderen Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, und
 - 2. für andere Flüge mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn durch den jeweils in Betracht kommenden Flug Interessen der Landesverteidigung nicht berührt werden. Diese Bewilligung kann, soweit dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden.

2. Flugbeschränkungsgebiet Zeltweg

(1) Gebiet LO R 3:

Seitliche Begrenzung	0,25NM	
(Radius um den		
Koordinatenpunkt		
47°12′00.0000′′ Nord		
14°45′06.0000′′ Ost):		
Obergrenze: 3000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: außerhalb der Dienstzeit der Militärflugleitung Zeltweg		

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug oder Betrieb von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

3. Flugbeschränkungsgebiet Bruck

(1) Gebiet LO R 4:

vom Koordinatenpunkt	48°00′57.9000′′ Nord	16°46′46.3000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°00′32.4000′′ Nord	16°48′29.1000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59′11.3000′′ Nord	16°48′47.5000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57′34.8000′′ Nord	16°43′58.6000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58′35.1000′′ Nord	16°42′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59′57.7000′′ Nord	16°42′23.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig bis zum Koordinatenpunkt	48°00′57.9000′′ Nord	16°46′46.3000′′ Ost

Obergrenze: 4500 ft MSL Untergrenze: GND

Zeitliche Beschränkung: Montag bis Samstag

1. Über 2500ft MSL jedenfalls nur nach erfolgter Koordination zwischen den zivilen und militärischen Dienststellen und jedenfalls nur nach erfolgter Zustimmung durch die zuständige

Flugverkehrskontrollstelle (TERM Wien APP)

Art der Gefahr: bis 2500ft MSL Boden – Bodenschießen, Sprengbetrieb

Über 2500ft MSL Sprengbetrieb

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug oder Betrieb von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

B Militärische Gefahrengebiete

Die Begrenzungen der militärischen Gefahrengebiete werden wie folgt festgelegt:

1. LO D 21 LIZUM

vom Koordinatenpunkt	47°13′30.0000′′ Nord	11°37′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′00.0000′′ Nord	11°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°09′30.0000′′ Nord	11°41′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°07′30.0000′′ Nord	11°39′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°08′00.0000′′ Nord	11°36′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°10′20.0000′′ Nord	11°34′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°12′00.0000′′ Nord	11°35′20.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°13′30.0000′′ Nord	11°37′00.0000′′ Ost
Obergrenze: 21000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Montag bis Samstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage)		
Art der Gefahr: Artillerieschießen,		

2. LO D 22 HOCHFILZEN

vom Koordinatenpunkt	47°31′30.0000′′ Nord	12°36′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	12°43′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°27′00.0000′′ Nord	12°41′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunk	47°28′30.0000′′ Nord	12°37′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′30.0000′′ Nord	12°36′00.0000′′ Ost
Obergrenze: 14000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage)		
Art der Gefahr: Artillerieschießen		

3. LO D 23 AUALM

vom Koordinatenpunkt	47°30′50.0000′′ Nord	13°17′55.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′50.0000′′ Nord	13°26′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′12.0000′′ Nord	13°20′52.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′35.0000′′ Nord	13°16′10.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′50.0000′′ Nord	13°17′55.0000′′ Ost
Obergrenze: 11000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage)		
Art der Gefahr: Boden – Bodenschießen		

4. LO D 24A SEETALERALPE

vom Koordinatenpunkt	47°07′00.3684′′ Nord	14°30′49.7736′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04′05.8656′′ Nord	14°33′15.2424′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′59.9640′′ Nord	14°38′00.0384′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′59.9736′′ Nord	14°38′00.0420′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08′00.0240′′ Nord	14°36′03.8016′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′00.3684′′ Nord	14°30′49.7736′′ Ost
Obergrenze: 21000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage)		
Art der Gefahr: Artillerieschießen, Luft-Boden-Schießen		

5. LO D 24B SEETALERALPE

vom Koordinatenpunkt	47°08′00.0132′′ Nord	14°31′11.3592′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′29.6184′′ Nord	14°30′25.3584′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′00.3684′′ Nord	14°30′49.7736′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08′00.0240′′ Nord	14°36′03.8016′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08′00.0132′′ Nord	14°31′11.3592′′ Ost
Obergrenze: 21000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		
Art der Gefahr: Artillerieschießen		

6. LO D 25A ALLENTSTEIG

vom Koordinatenpunkt	48°45′30.0000′′ Nord	15°11′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44′30.0000′′ Nord	15°22′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°41′35.0000′′ Nord	15°31′25.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°37′30.0000′′ Nord	15°33′55.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35′30.0000′′ Nord	15°27′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°36′30.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°43′30.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°45′30.0000′′ Nord	15°11′00.0000′′ Ost
Obergrenze: 47000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Montag bis Sonntag		
Art der Gefahr: Artillerieschießen, Boden – Luftschießen, Luft – Bodenschießen		

7. LO D 25B ALLENTSTEIG

vom Koordinatenpunkt	48°41′35.0000′′ Nord	15°31′25.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40′00.0000′′ Nord	15°36′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°36′00.0000′′ Nord	15°39′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35′30.0000′′ Nord	15°27′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°37′30.0000′′ Nord	15°33′55.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°41′35.0000′′ Nord	15°31′25.0000′′ Ost
Obergrenze: 3000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		
Art der Gefahr: Boden – Bodenschießen		

8. LO D 27 GLAINACH

vom Koordinatenpunkt	46°32′40.0000′′ Nord	14°19′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′25.0000′′ Nord	14°20′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31′30.0000′′ Nord	14°20′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31′45.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′40.0000′′ Nord	14°19′45.0000′′ Ost
Obergrenze: 5600 ft MSL		
Untergrenze: MSL		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		
Art der Gefahr: Boden – Bodenschießen		

9. LO D 28 MARWIESEN

Kreis, Radius 1 NM um den Koordinatenpunkt	46°41′00.0000′′ Nord	13°38′00.0000 Ost
Obergrenze: 5900 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		
Art der Gefahr: Boden – Bodenschießen		

10. LO D 29 DACHSTEIN

vom Koordinatenpunkt	47°31′59.0000′′ Nord	13°38′15.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′14.0000′′ Nord	13°43′54.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′42.0000′′ Nord	13°42′46.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′59.0000′′ Nord	13°38′28.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′59.0000′′ Nord	13°38′15.0000′′ Ost
Obergrenze: 21000 ft MSL		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		
Art der Gefahr: Boden – Bodenschießen		

C. Militärische Übungs- und Erprobungsbereiche

Über die militärisch reservierten Bereiche nach § 71 Abs. 1 LVR 2010 hinaus werden militärische Erprobungsbereiche mit folgenden Begrenzungen festgelegt:

1. Militärischer Erprobungsbereich Felixdorf

4		
vom Koordinatenpunkt	47°56′08.7359′′ Nord	16°20′02.5143′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′44.4353′′ Nord	16°21′53.9671′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55′20.2873′′ Nord	16°22′02.6428′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′16.6769′′ Nord	16°20′56.4745′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′00.6821′′ Nord	16°19′32.8467′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53′29.4121′′ Nord	16°16′49.4658′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54′13.6836′′ Nord	16°16′17.7411′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′08.7359′′ Nord	16°20′02.5143′′ Ost
Obergrenze: FL 200		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		

2. Militärischer Erprobungsbereich Allentsteig

vom Koordinatenpunkt	48°41′46.0000′′Nord	15°22′49.0000′′Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40′41.0000′′Nord	15°26′34.0000′′Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°38′20.0000′′Nord	15°24′57.0000′′Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°37′59.0000′′Nord	15°12′53.0000′′Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°39′55.0000′′Nord	15°13′20.0000′′Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40′21.0000′′Nord	15°20′32.0000′′Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°41′46.0000′′Nord	15°22′49.0000′′Ost
Obergrenze: FL 200		
Untergrenze: GND		
Zeitliche Beschränkung: Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise		

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung von militärischen Übungs- und Erprobungsflügen in den Bereichen gemäß diesem Abschnitt sind durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport festzulegen.